

Beilage

zum

51. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Bestimmungen

zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.

(Beschluss des Bundesrathes vom 18. November 1872.)

Zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 werden in Gemäßheit des §. 43 dieses Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

1) Zu §. 1.

a. Unter „Getreide“ (Ziffer 1) ist Getreide aller Art, auch Mais und Buchweizen zu verstehen, gleichviel ob diese Stoffe in Körnern oder geschrotet, gemalzt oder ungemalzt, trocken oder angefeuchtet (gesprengt) zur Waage gestellt werden.

b. Grüne Stärke (§. 1 Ziffer 3 des Gesetzes) ist die mit Wasser getränkte Rohstärke, welche bei der Stärkebereitung nach dem Ablassen des überstehenden Wassers in den Absatzkästen verbleibt. Sie hat bei einem Wassergehalt von mindestens 30 bis zu 33 Prozent die Konsistenz eines steifen Teiges, bildet zusammenhängende Massen und kann durch Druck mit der Hand zusammengeballt oder sonst geformt werden, ohne daß dabei Wasser abfließt.

Fehlen dem als grüne Stärke angemeldeten Braustoffe die vorerwähnten Eigenschaften zur Zeit der Einmischungsfähigkeit (§. 20 des Gesetzes), so ist für denselben die Versteuerung als trockene Stärke (§. 1 Ziffer 4) in Anspruch zu nehmen. In zweifelhaften oder streitigen Fällen ist der Wassergehalt der Stärke durch Austrocknen an der Luft nach folgendem Verfahren festzustellen. Es wird eine Menge von etwa 20 bis 25 Grammen Stärke abgewogen, auf einen Porzellanteller geschüttet, sodann zertheilt und während mehrerer Tage in gewöhnlicher Stubenwärme sich selbst überlassen. Die ausgetrocknete Stärke wird aufs neue verwogen und der ermittelte Gewichtsunterschied im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gewicht ergiebt den Wassergehalt der Stärke. Die Feststellung erfolgt durch die Hebestelle, welcher eine von den Aufsichtsbeamten und dem Brauer einzustellende Probe, deren Gewicht sofort nach der Entnahme festzustellen, einzureichen ist.

c. Zu den nicht näher benannten Malzsurrrogaten, welche nach der Ziffer 7 im §. 1 des Gesetzes dem Steuerfusse von 1 Thlr 10 Sgr. unterliegen, gehören nur solche beim Brauen verwendete Stoffe, welche alko-

holbildende Substanzen (wie Stärkemehl oder gährungsfähigen Zucker) als wesentliche Bestandtheile enthalten. Dahin sind unter anderen zu rechnen: der Honig, sowie jede Art von Obst (frisch oder getrocknet), ferner zucker- oder stärkemehlhaltige Feldfrüchte, insbesondere Rüben.

Dagegen kann z. B. das Glycerin, welches neuerdings in wasserhell gereinigter Gestalt als sogenanntes „Saccharin“ dem Bier vielfach zur Verbesserung des Geschmacks zugesetzt wird, als ein Produkt aus thierischen Fetten eben so wenig zu den Malzsurrrogaten gezählt werden, wie etwa der Hopfen, die Quassa oder ähnliche Bier-Würzmittel.

2) Zu §. 3

Feststellung des Nettogewichts der Braustoffe.

Das der Besteuerung zu Grunde legende Nettogewicht ist entweder durch Verwiegung der Braustoffe allein oder in der Weise zu ermitteln, daß das Bruttogewicht der Maischpost festgestellt und von demselben das nach der Entleerung zu ermittelnde Gewicht der Umschließung abgezogen wird.

Kommen in der Brauerei die Braustoffe regelmäßig in Säcken von derselben Beschaffenheit und Größe zur Waage, so sind Probeverwiegungen zulässig.

Bestehen in einer Brauerei besondere Einrichtungen, vermöge welcher die Braustoffe unverpackt in Kästen oder sonstigen festen Behältern zur Waage abgelassen werden, so ist dabei zu unterscheiden, ob ein solcher Kasten oder Behälter von der Waage selbst getrennt ist, oder mit letzterer ein zusammengehörendes Ganze der Art bildet, daß die Waage im Gleichgewicht steht, wenn keine Gewichte ausliegen und der Behälter leer ist. In letzterem Falle ist selbstverständlich das jedesmal ermittelte Gewicht zugleich das Nettogewicht, dessen Richtigstellung im Falle des Bedürfnisses durch sogenannte Tarirkästchen auf Kosten des Brauers zu sichern ist. Im ersteren Falle dagegen ist das Gewicht der Behälter jedesmal entweder vor ihrer Befüllung oder nach ihrer Entleerung besonders festzustellen und von dem Bruttogewicht der Maischpost abzuziehen. Doch kann auch, sofern eine Vertauschung oder Gewichtsänderung solcher Behälter entweder nach ihrer Beschaffenheit nicht zu befürchten oder durch Anlegung amtlicher Identitätszeichen zu verhüten ist, eine Tarirung derselben, vorbehaltlich periodischer Nachprüfungen, einmal erfolgen. Der Brauereibesitzer hat alsdann auf Verlangen der Steuerbehörde die solcher Art er-

Ausgegeben zu Düsseldorf den 21. Dezember 1872.

mittelte Tara auf dem Behälter selbst deutlich bezeichnen zu lassen und jede demnächst etwa beabsichtigte Veränderung in der Größe oder Konstruktion des Behälters der Steuerbehörde vorher schriftlich anzuzeigen. Das Ergebnis der Tarirungen wird von den Aufsichtsbeamten im Brausteuerbuche (Muster G. Spalte „Sonstiger Revisionsbefund“) beziehungsweise im Revisions-Notizbogen (Nr. 15) bemerkt.

3) Zu §. 4.

Die Grundsätze für die Fixation der Brauststeuer enthält die **Anlage I.**

4) Zu §. 5.

Steuerfreiheit des Hausstrunks.

I. Die Anmeldung zur steuerfreien Bereitung des Hausstrunks erfolgt seitens der dazu Berechtigten schriftlich bei der Steuerhebestelle des Wohnorts unter Angabe:

- a. der Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen über 14 Jahren,
- b. des Zeitraumes, für welchen die Anmeldung gelten soll.

Die Anmeldung geschieht nach Maßgabe des anliegenden Musters A. in doppelter Ausfertigung und kann sämtliche zur steuerfreien Bereitung des Hausstrunks Berechtigte derselben Ortschaft umfassen.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit des angemeldeten Personenstandes auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalte Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalte gerechnet.

II. Die Anmeldung (I.) dient zugleich als Anmeldungschein (§. 5 Absatz 2 des Gesetzes). Die Hebestelle hat denselben in der Regel auf die Dauer eines vollen Kalenderjahres beziehungsweise, wenn die Anmeldung erst im Laufe eines Jahres stattfindet, für den noch übrigen Theil des Kalenderjahres durch Vermert auf der Anmeldung zu erteilen.

Der Anmeldungschein kann jedoch nach der Bestimmung der Direktivbehörde dem Anmeldenden auch auf mehrere — und zwar auf höchstens 5 — hintereinanderfolgende Kalenderjahre erteilt werden. Treten im Laufe eines Jahres Umstände ein, durch welche die Steuerfreiheit gesetzlich ausgeschlossen wird, so hat der Anmeldende hiervon der Hebestelle sofort Anzeige zu machen. In solchem Falle erlischt die Berechtigung zur Steuerfreiheit mit dem Eintritt der Veränderung.

Das eine Exemplar des Anmeldungscheines erhält der Anmeldende oder, im Falle einer gemeinschaftlichen Anmeldung, der Vorstand der betreffenden Ortschaft, beziehungsweise diejenige Person, welche von den Anmeldenden hierzu bezeichnet und auf beiden Exemplaren der Anmeldung anzugeben ist. Das andere Exemplar verbleibt der Hebestelle.

III. Die Aufsichtsbeamten haben von der Richtigkeit der Anmeldungen je nach der Bestimmung des Hauptamtes entweder durchweg oder probeweise an Ort

und Stelle Ueberzeugung zu nehmen und den Revisionsbefund in Spalte 8 der Anmeldung zu vermerken.

IV. Erlöschten Anmeldungscheine, welche auf mehrere Jahre erteilt sind, zufolge Veränderungen des Personenstandes u. vor Ablauf der ursprünglichen Gültigkeitsdauer, entweder ganz oder nur bezüglich einzelner Berechtigter, so sind dergleichen Scheine wieder einzuziehen, beziehungsweise von der Hebestelle zu berechtigen.

Nach Ablauf eines Anmeldungscheines kann derselbe von der Hebestelle durch Vermert auf dem vorzuliegenden und auf dem bei letzterer befindlichen abgelassenen Scheine, unter kurzer Angabe der etwa eingetretenen Veränderung des Personenstandes und der Dauer der neuen Gültigkeitsfrist proloungirt werden.

V. Die Verabreichung von Bier an solche vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute, welchen keine Wohnung, sondern nur Lohn und Kost gewährt wird, gilt nicht als Ablassen gegen Engelz im Sinne des §. 5 Abs. 3 des Gesetzes. Die Entziehung der Steuerfreiheit in Folge Mißbrauchs (§. 5 Abs. 4 des Gesetzes) auf bestimmte Zeit erfolgt durch Beschluß des zuständigen Hauptamtes; dieselbe ist in der Regel nicht unter einem Jahre und nicht über fünf Jahre auszusprechen. Die Entziehung der Steuerfreiheit für immer erfolgt auf Antrag des Hauptamtes durch die Direktivbehörde. In beiden Fällen steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerde im geordneten Instanzenzuge zu.

5) Zu §. 6.

Die Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brauststeuer bei Versendungen von Bier in das Ausland enthält die **Anlage II.**

6) Zu §. 7.

Erstattung der Steuer.

Der Brauer, welcher auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 die Erstattung der erlegten Brauststeuer in Anspruch nimmt, hat den Thatbestand und die Ursachen der unvorhergesehenen Betriebsänderung der Bezirkshebestelle schriftlich und der Art rechtzeitig anzuzeigen, daß die Meldung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge noch innerhalb der gesetzlichen Frist von 24 Stunden bei der Hebestelle eingehen kann, welche ihrerseits den Bezirks-Oberkontrolleur unverzüglich von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen hat.

Der Oberkontrolleur, oder in dessen Abwesenheit der am Orte wohnende Aufseher oder der Erheber haben ohne Aufschub durch zugehörige, zuverlässige Zeugen, oder auf sonst geeignetem Wege die Richtigkeit der Anzeige an Ort und Stelle, unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters, zu prüfen, für das Unbrauchbarmachen der beschädigten Braustoffe, beziehungsweise der verdorbenen Maische oder der Würze zur deflarirten Bierbereitung, je nach Umständen auch für den Beschluß der außer Gebrauch kommenden Gefäße zu sorgen, endlich über das Ergebnis der Prüfung eine Verhandlung anzunehmen und den Befund in dem Brausteuerbuche (Nr. 11 nachstehend) zu bescheinigen.

Die über die Petrihsinderung aufgenommenen Verhandlungen sind ohne Aufenthalt dem vorgelegten Hauptamte zu übersenden, welches die Entscheidung der Directivbehörde einzuholen hat.

Die etwaigen Kosten des Beweisverfahrens hat der Brauer zu tragen.

7) Zu den §§. 9, 10, 12 und 13.

Nachweisung bezw. Anmeldung der Brauereiräume und Gefäße, sowie der Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Braustoffe. Inventarisirung.

1. Zur Nachweisung der Brauereiräume und Gefäße (§. 9) und gleichzeitig zur Anzeige des Aufstellungs-ortes der Waage (§. 12), sowie der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe an Braustoffen (§. 13) hat der Brauer das von der Hebestelle in zwei Exemplaren zu beziehende Formular nach dem anliegenden Muster B. zu benutzen. Beide Exemplare sind nach Maßgabe des Bordruckes und der darauf befindlichen Gebrauchsanweisung auszufüllen und, mit Datum und Namensunterschrift versehen, mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes der Brauerei der Hebestelle einzureichen.

Bei größeren Betriebsanstalten kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses der Brauereiräume mit Zeichnung der Geräthstellung verlangt werden.

Die Hebestelle hat die Nachweisung der Räume, Gefäße u. nach den unter III. folgenden Vorschriften in das Brauerei-Inventarium einzutragen, daß solches geschehen, in beiden Exemplaren jener Nachweisung zu bescheinigen, und das eine Exemplar dem Anmeldenden zurückzugeben, welcher dasselbe nach näherer Anordnung des Oberkontrolleur an einer passenden Stelle in der Brauerei sorgfältig, und gegen Beschädigung und Verschädigung geschützt, aufzubewahren hat. Das zweite Exemplar wird dem Oberkontrolleur zugestellt, welcher den Inhalt der Nachweisung zunächst bezüglich der Räume und Gefäße mit dem wirklichen Bestande vergleicht, die amtliche Bezeichnung, und soweit erforderlich, die Vermessung der Gefäße nach den unter Nr. 8 zu II. folgenden Vorschriften veranlaßt, und, nach dem Ergebnis der Prüfung, die Nachweisung in beiden Exemplaren berichtigt, bzw. bescheinigt.

Besonderer Prüfung und der ausdrücklichen Genehmigung des Oberkontrolleurs bedarf es bezüglich der Angemessenheit des Ortes zur Aufstellung der Waage und der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe von Braustoffen. Der Aufstellungsort der Waage ist so zu wählen, daß die Verwiegung in thunlichster Nähe der Einmischungsstelle erfolgen kann; auch hat der Oberkontrolleur Ueberzeugung zu nehmen, daß Waage und Gewichte den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juni 1869 entsprechen und mit dem Eichtempel versehen sind. Rücksichtlich der Aufbewahrungsorte der Braustoffe sind die besonderen Bestimmungen unter Nr. 9 I. und IV. zu beachten. Nach dem Ergebnis des Besundes hat der Oberkontrolleur seine Genehmigung oder die nach Einvernehmen mit dem Brauer etwa anderweit getroffenen Anordnungen auf beiden Exemplaren der Nachweisung an

der betreffenden Stelle zu bescheinigen. Findet über den Aufstellungsort der Waage oder über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Hauptamt.

Nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung hat der Oberkontrolleur das für die Hebestelle bestimmte Exemplar der Nachweisung an diese, unter Beifügung der aufgenommenen Vermessungsverhandlungen u. zurückzugeben.

Die Steuerbehörde kann auch im Laufe des Betriebes die Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume und Gefäße u. der Brauerei fordern, wenn die vorhandene, nach dem Ermessen des Oberkontrolleurs durch Eintragung vieler Zu- und Abgänge unübersichtlich oder sonst untanglich geworden ist.

II. a. Die nach Abs. 2 §. 9 des Gesetzes erforderlichen Anzeigen über Veränderungen in den Betriebsräumen oder an den Gefäßen sind nach dem beifolgenden Muster C. gleichfalls in zwei Ausfertigungen der Hebestelle einzureichen, welche das eine Exemplar, mit ihrer Bescheinigung versehen, dem Anmeldenden zum Ausweise über die geschehene Anzeige zurückstellt. Das zweite Exemplar wird mit der Nummer des Inventariums versehen dem Oberkontrolleur vorgelegt.

b. Der Oberkontrolleur, bzw. der Steueraufscher, hat von der Richtigkeit der Anzeige Ueberzeugung zu nehmen, das nach §. 11 des Gesetzes etwa Erforderliche zu veranlassen, auch nach Maßgabe der eingetretenen Veränderung die in der Brauerei ausliegende Nachweisung der Räume, Gefäße u. zu berichtigen; das Geschehene ist von ihm auf der Veränderungsanzeige selbst kurz zu bescheinigen, und letztere nebst den etwa aufgenommenen Vermessungs-Verhandlungen an die Hebestelle zurückzugeben.

c. Die erledigte Veränderungsanzeige und deren Anlagen werden von der Hebestelle dem Inventarien-Belagshäfte einverleibt und die stattgehabte Veränderung in dem Inventarium selbst vermerkt.

d. Zu den in §. 10 des Gesetzes für den Fall des Besitzwechsels von Brauwassern vorgesehenen Anzeigen ist ebenfalls das Muster C in doppelter Ausfertigung zu verwenden.

Sollen in diesem oder in dem vorstehend zu a. gedachten Falle Brauereigesäße der übergebenen Anzeige zufolge in einen anderen Hebezirk versendet werden, so ist die zweite Ausfertigung der Veränderungsanzeige unmittelbar an die Hebestelle des Bestimmungsortes zu senden; auch sind, sofern die Gefäße zur Benutzung in einer anderen Brauerei bestimmt sind, die betreffenden Vermessungsverhandlungen urschriftlich beizufügen.

Die Hebestelle des Bestimmungsortes bescheinigt die erfolgte Meldung der Geräthe bezw. Gefäße auf der Rückseite der Veränderungsanzeige und sendet letztere an die Hebestelle des Absendungsorts zurück, welche damit nach der Bestimmung zu c. weiter verfährt.

III. Jede Steuerhebestelle hat über die in ihrem Bezirke vorhandenen Brauereien, soweit deren Inhaber nach §. 9 des Gesetzes zur Anmeldung der Betriebsräume zc. verpflichtet sind, ein Inventarium nach dem anliegenden Muster D. zu führen. In demselben erhält jede Brauerei ihr Konto unter fortlaufender Nummer und mit dem erforderlichen Raum zu späteren Nachtragungen. Die Brauereien werden darin in der Zeitfolge des Eingangs der Nachweisung der Räume und Gefäße zc. eingetragen und am Schlusse ein nach dem Namen der Brauerei-Inhaber alphabetisch geordnetes Register unter Hinweis auf die betreffende Nummer und Seite des Kontos hinzugefügt.

Als Beläge der Eintragungen in dem Inventarium dienen, für jede Brauerei in einem besonderen Heft nach der Zeitfolge geordnet:

- a) die Nachweisung der Räume und Gefäße, sowie der genehmigten Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen (oben Nr. 7 zu I.) nebst den etwa eingeforderten Grundrissen;
- b) die Verhandlungen über die Vermessung der Gefäße;
- c) die Veränderungsanzeigen;
- d) im Falle der Verwendung von Malzsurrogaten die betreffende Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes);
- e) im Falle eine Brauerei mit Nachmaischen betrieben wird, die nach §. 21 des Gesetzes hierüber erforderliche Anzeige.

Sobald die Nachweisung der Räume, Gefäße zc. einer neu errichteten Brauerei bei der Hebestelle eingeht, hat letztere nach Maßgabe des Vorbruchs die Eintragungen in der Uebersicht und in Spalte 2 des zu eröffnenden Inventarien-Kontos zu bewirken, demnächst aber auf Grund der erfolgten Bescheinigung der Nachweisung durch den Oberkontroleur, die Nummern und den Literinhalt der Gefäße, sowie die Nummern der Beläge in den Spalten 1, 3 und 4 nachzutragen. In ähnlicher Weise erfolgt später aus Anlaß von Veränderungsanzeigen die entsprechende Zuschreibung neuer oder Umschreibung im Inhalte veränderter Gefäße in den Spalten 1 bis 4. Ein Abgang an Gefäßen ist neben einfacher Durchstreichung der betreffenden Eintragung in Spalte 5-6 zu vermerken.

Ueber den Inhalt der oben unter a. bis e. genannten Beläge genügen möglichst kurze nachrichtliche Bemerkte in Spalte 7 des Inventariums nach Anleitungen der Probeeintragungen im Muster.

Geht eine Brauerei ein, so ist dies am Schlusse des Kontos unter Durchkreuzung des letzteren zu vermerken.

Das Belagsheft schließt in diesem Falle mit den Belägen über den Abgang der Geräthe und Gefäße.

IV. Jede Hebestelle hat dem vorgesetzten Hauptamte:

a) bei der ersten Anlegung eine vollständige Abschrift ihres Brauerei-Inventariums, jedoch ohne Beläge und ohne Angabe der Belägenummern,

b) vierteljährlich eine Nachweisung der stattgehabten Veränderungen dieses Inventars nach dem anliegenden Muster E.

einzureichen, nachdem die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts jedesmal zuvor vom Bezirks-Oberkontroleur geprüft und auf den Schriftstücken selbst bescheinigt worden.

Das Hauptamt berichtigt die bei ihm beruhenden Inventarien nach Maßgabe der angezeigten Veränderungen und bewahrt die Nachweisungen für jeden Hebezirk in besonderen Heften nach der Zeitfolge geordnet auf.

8) Zu §. 11.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluss der Gefäße.

I. Die amtliche Bezeichnung der angemeldeten Gefäße, ingleichen die Bezeichnung des Rauminhalts und der Nummer derselben erfolgt nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs.

II. Die Vermessung der Gefäße der Brauerei (§. 11 des Gesetzes) geschieht der Regel nach auf trockenem Wege mittelst des Metermaßes, wobei die von dem Rechnungsrath Conradi zu Berlin herausgegebenen und mit einer Vermessungsanleitung versehenen Tabellen zur Bestimmung des Literinhalts cylindrischer Räume anzuwenden sind. Doch kann das Hauptamt nach Ermessen für diejenigen Gefäße, in welchen nach der Bestimmung des Oberkontroleurs demnächst das gezogene Bier vermessen werden soll, die Vermessung auf nassem Wege (mit Wasser unter Anwendung des Litermaßes) anordnen. Die Vermessung der Gefäße, welche zur Kontrolle des Bierzuges dienen, muß stets durch den Oberkontroleur unter Zuziehung eines zweiten Beamten, sowie des Brauerei-Inhabers oder eines von diesem zu bezeichnenden Stellvertreters erfolgen.

Der Rauminhalt des zur Vermessung des Bierzuges dienenden Gefäßes muß allemal unter Feststellung einer bestimmten Scala ermittelt und letztere entweder auf einem besonders zu fertigenenden und in der Brauerei aufzubewahrenden Maßstode oder in geeigneter Weise an der inneren Wand des Gefäßes selbst, dergestalt kenntlich gemacht werden, daß später der kontrollirende Beamte aus dem Höhenstande des Bieres im Gefäße an der Scala ohne Weiteres übersehen kann, welche Menge sich im Gefäße befindet.

Von einer amtlichen Nachmessung der für den Zweck der Steuerkontrolle minder wichtigen Maisch-, Koch- und Kühlgefäße einer Brauerei kann nach näherer Bestimmung des Hauptamts ganz Abstand genommen werden, wenn gegen die Richtigkeit der betreffenden Angaben der Nachweisung der Gefäße zc. keine besondere Bedenken obwalten. In diesem Falle ist der vom Brauer deklarierte Literinhalt für die Bezeichnung auf den Gefäßen und für die Eintragung in das Brauerei-Inventarium maßgebend.

Ueber die bewirkten Vermessungen sind für jedes Gefäß getrennte, das beobachtete Messungsverfahren ausführlich darstellende Verhandlungen in je zwei Exemplaren aufzunehmen und der Hebestelle zu übersenden. Letztere prüft die Inhaltsberechnung, bescheinigt die Richtigkeit derselben oder veranlaßt die Berichtigung und händigt das eine Exemplar dem Brauer zur Aufbewahrung in der Brauerei bei dem dortigen Exemplar der Nachweisung der Räume, Gefäße u. aus (Nr. 7 zu I. oben), wogegen das zweite Exemplar dem Belagshäft des Brauerei-Inventariums einverleibt wird.

III. Der im zweiten Absatz des §. 11 vorgesehene Verschluss der Geräthe geschieht in der Regel durch Befestigung von Papierstreifen mittelst amtlicher Siegelabdrücke an dem Boden oder den inneren Seitenflächen der Gefäße und ist zur Erleichterung der Kontrolle insbesondere dann zu bewirken, wenn Brauereien auf längere Dauer außer Betrieb treten und wenn im räumlichen Zusammenhange mit einer nicht fixirten Brauerei das Brennereigewerbe betrieben wird.

Die Abnahme des Verschlusses zum Zwecke des Wiedergebrauchs oder der Reinigung der Gefäße ist bei der Hebestelle schriftlich oder mündlich, unter Angabe des Tages, an welchem die Abnahme erfolgen soll, zu beantragen und durch den Bezirksaufseher zu bewirken, kann jedoch, sofern letzterer an dem hierfür bestimmten Tage nicht erscheint, auch durch den Brauer oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen vorgenommen werden.

Die erfolgte Anlegung oder Abnahme amtlicher Gerätheverschlüsse ist vom Revisionsbeamten oder dem Brauerei-Inhaber und dem Zeugen in der hierfür bestimmten Spalte des Steuerbuchs (Muster G. Nr. 11 zu I. nachstehend) zu vermerken.

9) Zu den §§. 13, 14, 18 und 20.

Gesetzliche Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung u. der Braustoffe bis zu deren Verwendung und zwar: der Getreidestoffe.

Die gesetzlichen Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung der Braustoffe bis zu ihrer Verwendung, sowie in Bezug auf Zeit und Art der letzteren sind je nach der Beschaffenheit dieser Braustoffe verschieden.

1. Von den im §. 1 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten, zur Bierbereitung bestimmten Getreidestoffen unterliegt nur Malzschrot (also weder ungemälztes Getreide noch ungeschrotetes Malz) und zwar nur insoweit einer Steuerkontrolle, als

a) Vorräthe des Brauers nur an bestimmten, hierfür allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren sind (§. 13 Absatz 1 des Gesetzes) und

b) diese Vorräthe zwar so lange als keine Brauanzeige (§. 16) erfolgt ist, an dem angezeigten Aufbewahrungsorte ohne Beschränkung ihrer Menge gehalten werden können; aber sobald der Hebestelle Braueinmischungen angemeldet sind,

die Menge, welche für den nächsten Betriebstag und — im Falle gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Braumaischen im Voraus — für den auf den ersten Betriebstag folgenden Kalendertag zur Einmischung deklariert ist, nicht übersteigen dürfen (13 Absatz 3 daselbst.)

Der Aufbewahrungsort dieser Vorräthe ist thunlichst in nicht zu großer, einer schnellen Abfertigung hinderlichen Entfernung einerseits von der Waage und andererseits von den Maischgefäßen zu wählen.

Ein Wechsel des einmal genehmigten Aufbewahrungsortes im Laufe des Betriebes ist nur auf Grund schriftlicher Veränderungsanzeige, zu welcher das Muster C Verwendung finden kann, mit Genehmigung des Bezirks-Oberkontroleurs zulässig.

sämmtlicher Surrogate.

II. a) Die Vorräthe eines Brauers an Malzsurrogaten, das heißt an den im §. 1 unter Nr. 2 bis einschließlich 7 des Gesetzes genannten Stoffen unterliegen insoweit, als sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushalts übersteigen, zwar der vorstehend unter I a gedachten Beschränkung in Bezug auf den Ort der Aufbewahrung, aber nicht der unter I b für Malzschrot angegebenen Beschränkung in Bezug auf die Menge.

Als „Bedarf des eigenen Haushalts“ im Sinne des Gesetzes können solche Vorrathsmengen von der Kontrolle frei bleiben, wie sie in der betreffenden Gegend in Haushaltungen ähnlicher Art gewöhnlich für den Wirtschaftsbedarf gehalten zu werden pflegen.

b) Ueber die Verwendung der Surrogate ist nach näherer Vorschrift des §. 18 Absatz 1 ein für allemal eine Generaldeklaration abzugeben.

Brauer, welche in ihren Brauereien Surrogate verwenden wollen, haben mindestens drei Tage vor der beabsichtigten ersten Verwendung der Art, mithin, wenn die Verwendung schon am 1. Januar 1873 stattfinden soll, spätestens bis zum 28. Dezember 1872 der Bezirkshebestelle ihre schriftlichen Deklarationen in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen. Der Inhalt derselben kann sich im Wesentlichen auf die Erklärung des Brauers:

daß derselbe fortan anstatt des Getreideschrots oder neben demselben noch andere — ihrer Gattung nach näher zu bezeichnende — steuerpflichtige Braustoffe in seiner Brauerei zu verwenden gedenke, sowie auf eine bestimmte Angabe darüber beschränken: in welcher Gestalt (z. B. ob rein oder vermischt, ganz oder zerkleinert, trocken oder in Flüssigkeit aufgelöst u. s. w.), und bei welchem Abschnitte des Brauprozesses (ob beim Eintheigen oder Sieden der Maische, bezw. bei Bereitung der Dild- oder der Lautermätsche, ob bei dem Abläutern oder Kochen der Würze und in letzterem Falle ob vor oder nach der Hopfenbeimischung u. s. w.) die Verwendung des betreffenden Surrogats erfolgen solle.

Dagegen bedarf es der Angabe der im einzelnen Braufalle zu verwendenden Surrogatmengen in der Generaldeklaration nicht.

Nach erfolgter Prüfung der letzteren durch den Bezirks-Oberkontrolleur ist das eine Exemplar derselben dem Brauer zur Aufbewahrung an dem für die Nachweisung der Räume, Gefäße u. bestimmten Orte in der Brauerei (Nr. 7 zu 1. vorstehend) zurückzugeben, das zweite Exemplar aber nach Eintragung eines entsprechenden Vermerks in Spalte 7 des Brauerei-Inventariums dem Verlagshefte des letzteren einzuverleiben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Brauer in Folge beabsichtigter dauernder Abänderungen in der Art der Surrogatverwendung eine neue Generaldeklaration bei der Hebestelle einreicht. Das in der Brauerei befindliche Exemplar der älteren Deklaration ist demnach der Hebestelle zurückzuliefern und von dieser mit einem entsprechenden Kassationsvermerk zu versehen.

c) Vorräthe an Surrogaten, welche weder zur Bierbereitung noch für Bedarf des eigenen Haushalts bestimmt sind, namentlich also solche Vorräthe, welche zum Verkaufe oder zu anderen gewerblichen Zwecken dienen sollen (z. B. Stärke zur Syrup- oder Zuckerbereitung, Stärkezucker zur Weinbereitung u. a. m.), sind der Hebestelle besonders schriftlich anzumelden und in gleichzeitig anzuzeigenden, von der Brauerei selbst gänzlich getrennten Räumen mit Genehmigung der Steuerbehörde aufzubewahren.

(§. 13 Absatz 4 des Gesetzes.)

Ob und in welcher Art ein Brauer zu verpflichten sei, über den Zu- und Abgang an solchen Vorräthen, besonders Buch zu führen, sowie ob und unter welchen Modalitäten dergleichen Vorräthe unter Mitverschuß der Steuerbehörde zu setzen seien, darüber hat das Hauptamt, vorbehaltlich des Rekurses an die Direktivbehörde je nach den örtlichen und sonst obwaltenden Umständen des einzelnen Falles, insbesondere mit Rücksicht auf die größere oder geringere Gefahr einer heimlichen Verwendung der Vorräthe in der betreffenden Brauerei, Entscheidung zu treffen.

der Surrogate mit Ausnahme von Reis und Stärke.

III. In Ansehung des Zuckers und Syrups, sowie der im Gesetze selbst nicht näher benannten Surrogate (§. 1 Ziffer 5 bis 7 einschl.) treten neben den vorstehend zu IIa. bis c. aufgeführten als weitere gesetzliche Beschränkungen hinzu, daß die Stoffe:

a) in der Regel nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze verwendet (§. 18 Absatz 2) und

b) weder zu einem früheren Zeitpunkte als mit Beginn des in der Generaldeklaration für die Verwendung angezeigten Abschnittes des Brauprozesses noch in einer größeren Menge, als nach der Brauanzeige (§. 16) für das betreffende Gebraude versteuert worden, in die Braustätte eingebracht werden dürfen. (§. 20 Absatz 4.)

Wenn ein Brauer, gegen die Regel zu a., eine spätere Zuführung von Surrogaten zu dem bereits gekochten Bier (z. B. auf dem Kühlschiffe, den Stellbottichen, den Gährgefäßen oder Lagerfässern) wünscht, so hat er das technische Bedürfnis hierfür in der einzureichenden Generaldeklaration näher zu begründen. Dem Antrage kann von der Direktivbehörde unter Anordnung der erforderlichen Kontrollen, sowie unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den Fall eines Mißbrauchs, dann entsprochen werden, wenn durch Gutachten von Technikern oder sonst auf überzeugende Art der Nachweis erbracht ist, daß die Zuführung des betreffenden Surrogats innerhalb der im §. 18 Absatz 2 des Gesetzes begrenzten Abschnitte der Bierbereitung den Zweck der Verwendung bereitelten oder doch von nachtheiliger Einwirkung auf die Güte des Fabrikats sein würde.

Unter „Braustätte“ im Sinne des Gesetzes sind alle diejenigen Räume eines Brauereigrundstücks zu verstehen, in welchen das Einteigen und Kochen der Maische, das Abläutern, Kochen und Köhlen der Würze, sowie die Abgährung des Bieres erfolgt.

der Zuckerstoffe.

IV. Endlich hat der Brauer jedoch nur in Ansehung der unter Nr. 5 und 6 im §. 1 des Gesetzes genannten Zuckerstoffe, noch die Verpflichtungen:

a) zur Aufbewahrung dieser Stoffe in von der Braustätte gänzlich getrennten Räumen (§. 13 Absatz 2),

b) zu einer besonderen, der Kontrolle der Steuerbehörde unterliegenden Buchführung (§. 14 Ziffer 1 und 3),

c) zur Verwendung der in den Räumen zu a. aufbewahrten Stoffe lediglich für die Bierbereitung, sofern nicht die Steuerbehörde eine andere Verwendung in jedem einzelnen Falle ausdrücklich vorher genehmigt hat. (§. 14 Ziffer 2).

Zu a. Unter „gänzlich getrennten Räumen“ im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nothwendig besondere Gebäude zu verstehen. Die Aufbewahrungsräume müssen aber von der eigentlichen Braustätte so geschieden sein, daß eine Kommunikation zwischen der letzteren und diesen Räumen während der Bierbereitung der Aufmerksamkeit eines anwesenden Steuerbeamten nicht leicht würde entgehen können.

Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob der vom Brauerei-Inhaber in der Generaldeklaration anzuzeigende und der Lage nach, unter Beifügung einer Handzeichnung, näher zu beschreibende — Aufbewahrungsräum für die Zuckerstoffe den gesetzlichen Anforderungen entspricht, steht zunächst dem Bezirks-Oberkontrolleur zu.

Zu b. Das Register über den Zu- und Abgang an den zur Bierbereitung bestimmten Zuckerstoffen ist von dem Brauer selbst oder seinem der Hebestelle ein für allemal zu bezeichnenden Stellvertreter, nach dem anliegenden Muster F. unter Beachtung der darin enthaltenen Probe-Eintragungen zu führen. Das Formular hierzu hat das Hauptamt dem Brauer zu liefern.

Die Aufbewahrung des Registers und der über den Zugang an Braustoffen sprechenden Beläge muß an einer passenden Stelle des Lagerraumes selbst in der Art geschehen, daß die revidirenden Steuerbeamten jederzeit Einsicht davon nehmen können.

Mindestens zweimal im Jahre — sofern sich nicht öfter Veranlassung hierzu ergibt — hat der Bezirks-Oberkontroleur unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters eine vollständige Bestandsaufnahme der Lagervorräthe durch Verwiegung vorzunehmen. Zugleich ist der buchmäßige Sollbestand unter Vergleichung der Aufschreibungen mit den betreffenden Versteuerungspapieren und der Abschreibungen mit den Versteuerungsdeklarationen festzustellen, und über den Befund eine Verhandlung in zwei Exemplaren aufzunehmen, von denen das eine bei dem Register als Belag für die darin auf Grund des Revisionsergebnisses etwa erforderlichen, und vom Oberkontroleur zu bewirkenden Zuo- oder Abschreibungen dient, das zweite aber der Hebestelle einzufenden ist. Letztere hat, wenn es sich um einen Minderbefund von mehr als 2 pCt. gegen den Sollbestand handelt, die Nachversteuerung zu veranlassen, und die Verhandlung als Einnahmebelag des Hebestellers zu verwenden, sofern aber das Gewicht der vorgefundenen Menge um mehr als 10 pCt. vom Sollbestande abweicht, auf Grund der Verhandlung und eines beglaubigten Auszugs aus dem Lagerregister, die Einleitung einer Untersuchung wegen Defraudation gegen den Brauer herbeizuführen.

Zu c. Will ein Brauer ausnahmsweise Vorräthe aus seinem Lager zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in seiner Brauerei entnehmen, so hat er unter Anzeige der beabsichtigten Art der Verwendung, der zu entnehmenden Gewichtsmenge an Zucker oder Syrup, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme, die Genehmigung dazu bei der Hebestelle schriftlich nachzusuchen. Die Genehmigung erfolgt durch den Bezirks-Oberkontroleur und unter der von diesem je nach Lage des Falles anzuordnenden Kontrolle. Die mit dem Genehmigungsvermerk des Oberkontroleurs und den amtlichen Bescheinigungen über die anderweite Verwendung versehene Anzeige dient demnächst als Belag für die betreffende Abschreibung im Lagerregister.

10) Zu §. 15.

Als Unterscheidungszeichen des reinen Malzschrots von einem Schrotgemenge aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist Folgendes zu beachten.

Das reine Malzschrot schmeckt süß und hat einen süßen Geruch, welcher bei Darrmalz zugleich brenzlich ist, enthält eine Menge Hülsen, an welchen kein Mehl haftet, ist ohne Kleie, leicht und nimmt einen verhältnißmäßig großen Raum ein, weicht beim Druck in der Hand und verursacht mehr oder weniger Stechen durch die Hülsen.

Beim Gemenge aus Malz- oder Roggenschrot ist Geschmack und Geruch beinahe dem des Mehles gleich; es enthält Kleie, an der Mehl haftet, fühlt sich fest an, ist schwerer und nimmt weit weniger Raum ein, als

Malzschrot. Das für die Brennerei bestimmte Malzschrot pflegt außerdem kleiner vermahlen zu werden.

In den mit nicht firirten Brauereien gemeinschaftlich betriebenen Kartoffelbrennereien ist das für den Betrieb der letzteren bestimmte Malzschrot an einem von dem Braumalzschrot getrennten, ein für alle Mal anzuzeigenden Orte aufzubewahren, auch von dem Inhaber beider Betriebs-Anstalten oder doch unter seiner Verantwortlichkeit ein bei dem Brennerei-Betriebsplane aufzubewahrendes Kontobuch zu führen, in welchem das Brennereischrot sogleich bei der Aufnahme an den deklarierten Ort in Zugang und bei Verwendung für die Brauntweinbereitung in Abgang einzutragen ist. Die Aufsichtsbeamten haben sich bei ihren Revisionen von der Uebereinstimmung des vorhandenen Brennmalzschrots mit dem Buchbestande zu überzeugen und das Revisionsergebniß in das Kontobuch einzutragen.

11) Zu den §§ 16 und 17.

L. Jeder Brauer, welcher die Brausteuer weder im Wege der Fixation, noch nach §. 22 des Gesetzes als Vermahlungssteuer entrichtet, empfängt von der Hebestelle auf Grund der Anzeige der Braueräume und Gefäße zc. (Nr. 7, 1. vorstehend) oder, insoweit er nach §. 9 Absatz 3 des Gesetzes zu solcher Anzeige nicht verpflichtet ist, bei der ersten Betriebsanmeldung ein Steuerbuch nach dem anliegenden Muster G., bestehend aus einem Titelbogen und der dem vorausgesetzlichen Bedarf entsprechenden Anzahl von Einlagenbogen, unentgeltlich zur Benutzung für seine im Laufe des betreffenden Kalenderquartals abzugebenden Brauanzeigen.

Zu den einzelnen Brauanzeigen dienen die Spalten 1 bis einschließlich 11, welche der Brauer selbst oder ein Vertreter unter seiner Verantwortlichkeit auszufüllen hat. Dab i ist die zu versteuernde Menge nach ihrem Nettogewicht in vollen Pfunden zu deklarieren, auch zu dem Bierzuge (Spalte 10) diejenige Flüssigkeit nicht zu rechnen, welche ohne erneuerten Zusatz von steuerpflichtigen Braustoffen, durch bloßes Aufgießen von kaltem oder heißem Wasser nach dem Ablassen der Bierwürze auf die bereits ausgezogenen Trebern gewonnen und welche auf den Pfannen nicht gekocht, sondern als Nachbier (Rosent zc.) verbraucht wird.

Soll der Betrieb für mehrere Gebäude zugleich im Voraus angemeldet werden, so erfolgt die Anzeige für jede spätere Einmischung auf einer besonderen Zeile und von der früheren so weit getrennt, daß für die gegenüber in den Spalten 15 bis 20 einzutragenden Revisionsvermerke der Beamten entsprechender Raum im Buche bleibt.

Die Hebestelle, welcher das Steuerbuch mit jeder Brauanzeige vorzulegen ist, quittirt in den Spalten 12 bis 14 über den Betrag der von ihr berechneten und erhobenen Steuer und giebt das Buch dem Anmeldenden zurück.

Abänderungen des einmal angemeldeten Betriebes, soweit sie nach §. 17 des Gesetzes zulässig sind,

müssen besonders schriftlich oder mündlich angezeigt werden und zwar gleichfalls mit Vorlegung des Steuerbuchs, in welchem die abgeänderte Meldung von der Hebestelle berichtet wird.

Während der übrigen Zeit ist das Steuerbuch an einem geeigneten, vor Beschädigung sichernden, den Revisionsbeamten zugänglichen Orte (etwa einem Schränkchen oder Kästchen) in der Brauerei aufzubewahren, am Schlusse des Quartals aber gegen Empfang eines neuen Buches der Hebestelle zurückzugeben, es sei denn, daß im Laufe eines ganzen Kalenderquartals Einmischungen für die betreffende Brauerei überhaupt nicht angemeldet sein sollten, in welchem Falle dasselbe Steuerbuch auch für das folgende Vierteljahr beizubehalten ist.

II. Jede Hebestelle hat in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Anmelde-Register nach dem beiliegenden Muster H. zu führen, in welches alle Brauanzeigen sogleich beim Eingange nach den Angaben des Steuerbuchs in den Spalten 1 bis 12, sowie 15, 17 und 18 einzutragen sind.

Wird die Steuer bei gleichmäßiger Anmeldung mehrerer Einmischungen nicht für alle im Voraus, sondern für jede besonders vor deren Eintritt entrichtet, so bleiben die Spalten 17 und 18 in Bezug auf die betreffende Eintragung vorerit offen und werden später bei erfolglicher Steuerzahlung nachträglich ausgefüllt.

Erfolgt in den gesetzlich zulässigen Fällen eine Aenderung der Brauanzeige, so wird die abgeänderte Meldung aufs Neue eingetragen und bei der ersten Eintragung auf die spätere in Spalte 19 hingewiesen.

Die Hebestelle hat durch Vorlegung des Anmelde-Registers im Steuerbureau die mit der Kontrolle der Brauereien beauftragten Beamten über die eingegangenen Brauanzeigen in fortdauernder Kenntniß zu halten und die Aufsichtsbeamten haben sich über die erfolgte Einsicht des Registers durch Einschrift ihres Namens in Spalte 16 daselbst auszuweisen.

Nach Abschluß des betreffenden Quartals sind die zurückgelangten Steuerbücher dem Anmelde-Register als Beläge beizufügen.

III. Bei jeder Hebestelle wird in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Brausteuer-Heberegister nach dem beifolgenden Muster J. geführt, in welches nach der Zeitfolge der Einzahlung alle für Rechnung des Reichs zur Erhebung kommenden Brausteuern in der Art zu vereinnahmen sind, daß darin die Beträge, welche

- a) auf Grund der gewöhnlichen Brauanzeigen (§. 16 des Gesetzes),
- b) in Gemäßheit abgeschlossener Fixationsverträge (§. 4 daselbst),
- c) im Wege der Vermahlungssteuer (§. 22 Ziff. II. daselbst)
- d) außerordentlich

eingehen, unter Hinweis auf die Eintragung in den betreffenden Vorregistern von einander getrennt nach-

gewiesen werden. In Bezug auf die Erhebung und Buchung der Brausteuer in den mahlsteuerpflichtigen Städten (§ 22 Ziff. I. des Gesetzes) bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Sowohl das Heberegister, als auch die nach den Mustern F., G. und H. zu führenden Bücher und Register werden vor der Ausantwortung an diejenigen, welche sie zu führen haben, mit einer Schnur durchzogen, welche von einem mit der Führung eines Dienstfiezels betrauten Oberbeamten anzustiegeln, und wobei die Blätterzahl, sowie die geschehene Anstieglung zu bescheinigen ist.

12) Zu §. 19

Ueber die Frage, ob und in welchem Maße zu einer Erweiterung der gesetzlichen Einmischungsstufen ein wirkliches Bedürfnis vorhanden sei, haben die Hauptämter nach eingehender Prüfung der obwaltenden Umstände Entscheidung zu treffen.

13) Zu den §§. 20, 21, 23 und 24.

Bei der Kontrollirung der unter Einzelversteuerung stehenden Brauereien haben die Beamten hauptsächlich darüber zu wachen, daß innerhalb der Brauerräume steuerpflichtige Braustoffe nur an den dazu bestimmten Orten, beziehungsweise in den gesetzlich zulässigen Mengen aufbewahrt werden, daß nur an den angezeigten Tagen und Stunden eingemaischt, hierbei keine andere Gattung und keine größere Menge an Braustoffen, als versteuert worden, verwendet und daß keine größere, als die angezeigte Biermenge, gezogen werde. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die mit Beaufsichtigung der Braueinmischungen beauftragten Beamten zu verpflichten, sich — insoweit nicht im einzelnen Falle andere gleich wichtige und unauflösbare Dienstleistungen entgegenstehen — pünktlich zur angezeigten Stunde des Einmischens in der betreffenden Brauerei einzufinden, daselbst nach vorgängiger Revision der Betriebsräume das am angezeigten Orte bereit gehaltene Braumaterial in ihrer Gegenwart verwiegen und einmischen zu lassen und dem weiteren Brauverfahren unter sorgfältiger Beobachtung der dabei beschäftigten Personen möglichst so lange unausgesetzt beizuwohnen, bis eine Zumischung mit Vortheil nicht mehr ausführbar ist.

Das Ergebnis der Verwiegung hat der Aufsichtsbeamte sofort nach Beendigung derselben, die Art und Zeitdauer der weiteren Betriebsüberwachung aber erst unmittelbar vor dem jedesmaligen Verlassen der Brauerei in die hierfür bestimmten Spalten des Steuerbuchs (Ziffer 11 Nr. I. vorstehend) gewissenhaft und in möglichst kurzen Worten mit Namensunterschrift einzutragen. Ueberschießende Bruchtheile eines Pfundes bleiben bei der Verwiegung außer Betracht.

Für ein bei der amtlichen Verwiegung gegen die versteuerte Menge sich ergebendes Mindergewicht findet ein Steuererlaß nicht statt. Ergiebt sich dagegen ein den Steuererwerb von einem halben Groschen erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht (§. 3 des Gesetzes), so ist letzteres bei der nächstfolgenden Brauanzeige, so-

fern aber eine solche im laufenden Vierteljahr nicht mehr abgegeben werden sollte, spätestens am Schlusse desselben bei Rücksendung des Steuerbuchs an die Hebestelle nachzuversteuern.

Uebersieht das Mehrgewicht an Schrotvorräthen 10 Prozent der gesetzlich zulässigen Menge, oder finden sich Malzschrot oder Braustoffe der im §. 1 unter Nr. 2 bis einschließlich 4 des Gesetzes genannten Art an einem anderen, als dem deklarierten Orte vor, oder ergibt sich endlich in Bezug auf andere Surrogatstoffe, als die vorerwähnten, der Thatbestand des §. 29 Ziffer 2 des Gesetzes, so sind dergleichen Vorräthe und Stoffe vorläufig in Beschlag zu nehmen und erst dann freizugeben, nachdem vorher von dem Beamten, unter Zuziehung des Brauereibesitzers oder eines Stellvertreters desselben und mindestens eines glaubhaften Zeugen, der Thatbestand, soweit zur Einleitung der Untersuchung erforderlich, festgestellt und eine von den Anwesenden zu unterschreibende Verhandlung darüber aufgenommen worden ist.

Haben mehrere, der Kontrolle desselben Beamten unterstellte Brauereien den Betrieb für dieselbe Zeit angemeldet, so wird es in der Regel vorzuziehen sein, in einer dieser Brauereien das Verfahren vollständig zu beaufsichtigen, statt dieselbe nach geschehener Verwiegung der Braustoffe zu verlassen und den Verwiegungen auch in den anderen beizuwohnen.

In denjenigen Brauereien, deren Einmischungen gar nicht oder doch nicht ausreichend haben überwacht werden können, ist in der Regel rechtzeitig die Revision des Bierzuges auf den zu diesem Zwecke vermessenen Gefäßen (Nr. 8 Ziffer II vorstehend) vorzunehmen und das Ergebnis in das Steuerbuch einzutragen. Bei Ermittlung des Bierzuges auf dem Kühlschiffe sind für das auf demselben stattfindende Verdampfen, sofern die Revision unmittelbar nach dem Ablassen der Würze auf das Kühlschiff erfolgt, 10 Prozent in Abzug zu bringen. Wird in Folge einer Abweichung um mehr als 10 Prozent gegen die deklarierte Menge ein prozessualisches Einschreiten erforderlich, so ist zur Verhütung von Verdunkelungen des Thatbestandes die Stelle des Gefäßes, bis zu welcher das Bier gestanden hat, äußerlich durch amtliche Besiegelung zu bezeichnen.

Auch außerhalb der Zeit eines angemeldeten Betriebes sind die Brauereien sowohl durch den Oberinspektor und Bezirks-Oberkontrolleur, als auch durch die Steueraufseher zu verschiedenen Tageszeiten unerwarteten Revisionen zu unterwerfen. Wird in solchen Fällen Brauschrot am deklarierten Orte vorgefunden, so hat der Beamte von der vorgefundenen Menge zur Vergleichung mit den Angaben der nächsten Brauanzeige Notiz zu nehmen.

In Brauereien, welche neben dem Getreide auch Surrogate verarbeiten, ist durch umsichtige Handhabung des Revisionsdienstes darüber zu wachen, daß die Zumischung solcher Stoffe nur nach Maßgabe der abgegebenen General-Deklaration und nur in der jedesmal versteuerten Menge erfolge, und daß die oben unter

Vogen 2.

Nr. 9 Ziffer III. und IV. dieser Bestimmungen zusammengestellten gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

Kommen Brauer, welche keine Surrogat-Deklaration abgegeben haben, nach den anderweit hierüber angestellten Beobachtungen, wie z. B. nach den über Bezüge solcher Braustoffe von auswärts erhaltenen Nachrichten in den begründeten Verdacht heimlicher Verwendung von Surrogaten, so sind ihre Prauerereien in allen Theilen, insbesondere auch innerhalb der Gährungs- oder Lagerräume, einer geschärften Kontrolle zu unterwerfen, je nach Umständen auch Haussuchungen nach Vorräthen an solchen Stoffen in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes anzuordnen.

14) Zu §. 22 Ziffer II.

Die Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuern im Wege der Vermahlungssteuer enthält die **Umlage III.**

15) Zu §. 23.

In jeder Brauerei ist ein Revisions-Notizbogen anzulegen, in welchen die Aufsichtsbeamten die Revisionsergebnisse für den Fall einzutragen haben, daß das Steuerbuch nicht vorhanden ist.

16) Zu §. 26.

Am Eingange jeder Hebestelle ist eine Bekanntmachung anzuschlagen, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind.

Muster A.

Steuerhebebezirk:
Werder.

Ortschaft:
Langerwisch.

Anmeldung

zur

steuerfreien Bereitung des Haustrunkes.

Aufzubewahren von:

J. Schulz, Brauer,
Langerwisch Nr. _____

Anweisung für den Gebrauch.

1. Die Bereitung von Bier als Haustrunk ist steuerfrei, wenn dieselbe ohne besondere Brauanlagen lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren geschieht. Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalte Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalte gerechnet. Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunks keinen Anspruch.
2. Wer von der Bewilligung Gebrauch machen will, hat diese Anmeldung in doppelter Ausfertigung, unter Ausfüllung der Spalten 1—7 Seite 2, mit dem Atteste der Ortsbehörde auf Seite 4 versehen, der Hebestelle einzureichen. Die Anmeldung kann sämtliche zur steuerfreien Bereitung des Haustrunks Berechtigte derselben Ortschaft umfassen, sofern die Bewilligung von allen für denselben Zeitraum nachgesucht wird.
3. Die steuerfreie Bereitung ist bewilligt, sobald die Hebestelle die Genehmigung auf Seite 4 erteilt und

ein Exemplar, als Anmeldungschein, dem Anmeldenden, im Falle einer gemeinsamen Anmeldung aber dem Vorstande der Ortschaft bzw. derjenigen auf der Anmeldung zu bezeichnenden Person, welche zur Aufbewahrung bestimmt worden, ausgehändigt hat.

4. Der Anmeldende hat, wenn sein Haushalt sich während der Gültigkeit des Anmeldungscheines auf mehr als 10 Personen über 14 Jahren vergrößert oder die gesetzliche Steuerfreiheit auf andere Weise (z. B. durch Anschaffung von Brauanlagen, Eröffnung eines Bierhandels) ausgeschlossen wird, hiervon der Hebestelle sofort unter Einreichung des

Anmeldungscheins Anzeige zu machen. Die Berechtigung der Steuerfreiheit erlischt alsdann mit dem Eintritt der Veränderung.

Jedes Ablassen von Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt. Die Verabreichung von Bier an vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute, denen nur Kost und Lohn, aber keine Wohnung gewährt wird, ist zulässig.

- 5) Mit Ablauf der Gültigkeitsfrist ist der Anmeldungschein der Hebestelle zur Einziehung event. zur Erneuerung oder Verlängerung einzureichen.

Laufende Nummer.	Des Anmeldenden:		Der Haushalt des Anmeldenden zählt an Personen über 14 Jahre:			Zeitraum, für welchen die Erlaubniß nachgesucht wird.	Amtliche Bemerkungen (Revisionsbefund — Erlöschen oder Verlängerung der Gültigkeitsfrist).
	Vor- u. Zuname.	Stand.	Familienangehörige.	Dienstleute.	Zusammen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	Johann Schulz	Bauer	5	3	8	1873	Der Anmeldung gemäß N. N. reit. Steuer-Aufs. 23, 12 72.

Bescheinigung der Ortsbehörde.

Die Richtigkeit der vorseitigen Angaben über die Haushaltsmitglieder (Spalte 4-6), sowie daß zur Zeit keine der in der Anmeldung benannten Personen eine besondere Brauanlage besitzt oder mit Bier handelt, wird bescheinigt.

Langerwisch, den 20. Dezember 1872.

(Stempel.)

Weber,
Ortschulze.

Bemerk der Steuerhebestelle.

Gültig als Anmeldungschein für die umseitig genannten Personen auf die in Spalte 7 bezeichnete Zeitdauer.

Werder, den 28. Dezember 1872.

Königl. Steuer-Amt.

(Stempel.)

(Name.)

Muster B.

Hauptamtsbezirk:

Steuerhebezirk: Werder.

Nr. 7 des Brauerei-Inventariums. Nr. 1 der Beläge.

Nachweisung

der

Räume und Gefäße u. s. w. der Bier-Brauerei des Johann Walsleben zu Neuentirchen.

Anweisung für den Gebrauch.

1. Der Brauer hat diese Nachweisung spätestens 8 Tage vor dem Anfange des Betriebes seiner neu errichteten Brauerei in doppelter Ausfertigung der

Hebestelle einzureichen und darin nach Maßgabe des Bordruckes:

a) auf den beiden äußeren Seiten der Räume zur Aufstellung der Geräte und zum Betriebe der Brauerei einschließlich der Gähräume, ferner den Aufstellungsort der Waagen unter Angabe ihrer Tragfähigkeit, der Art und Zahl der Gewichte, und endlich die Aufbewahrungsorte für die Vorräthe an Malzschrot und an Malzsurrogaten,

b) auf der inneren Seite in den Spalten 1-3 alle Maisch-, Koch-, Kühl- und Gährgefäße, insbesondere die Bier-Sammel- (sogenannte Stell- u. dergl.) Bottige, und zwar jedes Gefäß einzeln,

genau und vollständig anzugeben und genau und vollständig anzugeben und

c) die Nachweisung am Schlusse mit Datum und seiner Namensunterschrift zu vollziehen.

2. Auf Erfordern der Steuerbehörde ist ein Grundriß aller Brauereiräume unter Zeichnung der Geräthefeststellung doppelt einzureichen.

3. Der Ort zur Aufstellung der Waage, und die Orte für die Aufbewahrung des Malzschrotes und der Malzsurrogate unterliegen der Genehmigung bzw. Bestimmung des Oberkontroleurs. Syrup und Zucker dürfen nur an Orten, die von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.

4. Die Braupfanne und die Kessel einerseits und die übrigen Gefäße andererseits werden unter sich fortlaufend nummerirt.

5. Der Brauer erhält das eine Exemplar der Nachweisung, mit der amtlichen Bescheinigung versehen, zurück und hat dasselbe an dem vom Obercontroleur bestimmten Orte aufzubewahren, den Beamten zugänglich zu halten und vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen.
6. Im Laufe des Betriebes kann die Einreichung einer neuen Nachweisung von der Steuerbehörde gefordert werden.

Der zur Brauerei gehörigen Gebäude		Bemerkungen.
Benennung.	Lage.	
1. Ein Brauhaus.	Vinsenstr. Nr. 53 auf dem Hofe.	
2. Eine Mälzerei.	Ebendasselbst.	
3. Ein Gährkeller.	Vor dem neuen Thore an der Chaussee rechts.	

(sfr. Schema auf der folgenden Seite.)

Der Waagen				
Zahl und Benennung	Tragfähigkeit.	zugehörige Gewichte nach Zahl und Art.	Aufstellungsort.	Bemerkungen.
Eine Brückenwaage.	10 Ctr.	1 à 10 Pfd. 1 à 5 " 1 à 1 "	Der Maischraum des Brauhauses.	Besichtigt und genehmigt. Werder, den 18. Januar 1873. N. N., Ober-Steuer-Controleur.

Der steuerpflichtigen Braustoffe.		Bemerkungen.
Benennung.	Aufbewahrungsort.	
1. Malzschrot	Der Maischraum des Brauhauses.	Nach Besichtigung der Räumlichkeiten genehmigt. Werder, den 18. Januar 1873. N. N., Ober-Steuer-Controleur.
2. Reis . . .	Die zweite Kammer rechter Hand auf dem Boden über dem Maischraum.	
8. Stärkezucker	Ebendasselbst.	

Für die Richtigkeit vorstehender Nachweisung:
Neuenkirchen, 15. Januar 1873.
Johann Walsleben, Brauereibesitzer.

Muster C.

(Vorderseite.)

Veränderungs-Anzeige.

Nummer 7 des Brauerei-Inventariums.

Nummer 20 der Beläge.

Der Unterschriebene, Inhaber der zu Nr. belegenen Bierbrauerei zeigt an, daß in seiner Brauerei

- 1) die Maischbottige Nr. 5 und 7 außer Gebrauch kommen,
- 2) ein neues Kühlschiff aufgestellt ist, Neuenkirchen, den 4. April 1873.
Joh. Walsleben.

(Rückseite.)

Die vorstehende Anzeige ist heute der unterzeichneten Stelle abgegeben worden.
Werder, den 4. April 1873.
Steuer-Amt.
N. N.

Bemerkungen der Aufsichtsbeamten.

- 1) Die alten Maischbottige Nr. 5 und 7 à 1200 Liter Inhalt sind aus der Brauerei nach Abhobelung der Brennstempel entfernt.
- 2) Das neue hölzerne Kühlschiff ist laut Anlage zu 4000 Liter Inhalt vermessen und erhält die Nummer 23.
Werder, den 8. April 1873.
Schulze.
Steuer-Aufscher.

*) Die unterzeichnete Stelle bescheinigt die heut erfolgte Meldung der vorseitig angegebenen Geräte zum Zugange.
den ten 18

(*) Zur Benutzung bei Versendung von Geräthen oder Gefäßen in einen anderen Hebezirk.)

Anweisung für den Gebrauch.

1. Der Brauer hat, wenn
 - a) neben den bisher angemeldeten Gebäuden oder Räumlichkeiten oder statt solcher andere für die Brauerei bestimmt, oder
 - b) Maisch-, Koch-, Kühl-, Gährgefäße, sowie Bier-Sammel- (sogen. Stell- oder dergl.) Bottige neu angeschafft oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden,
 die Veränderungs-Anzeige, in zwei Exemplaren ausgefüllt, innerhalb der nächsten drei Tage nach der Veränderung der Hebestelle einzureichen.
2. Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, müssen, bevor sie die Pfannen aus ihren Händen geben, dies unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Empfängers, der Hebestelle ihres Wohnortes mittelst dieser zweifach auszufertigenden Veränderungs-Anzeige anzeigen, wonächst sie das eine Exemplar, mit der amtlichen Bescheinigung, zurückhalten.
3. Der Brauer kann die Veränderungs-Anzeige auch zu der ihm obliegenden Anmeldung einer Ver-



änderung des Aufstellungsortes der Waage oder der für die Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschrot oder Malzsurrogaten bestimmten Orte benutzen. Er muß dasselbe alsdann aber in doppelter Ausfertigung vor der bewirkten Aenderung der Orte, welche nur mit Genehmigung des Oberkontrolleurs erfolgen darf, einreichen.

4. Der Brauer erhält das eine Exemplar, mit der Bescheinigung der Hebestelle versehen, zurück und hat dasselbe bei der Nachweisung der Räume und Gefäße zc. aufzubewahren. In die letztere werden die Veränderungen — des Aufstellungsortes der Waage und der Aufbewahrungsorte der Braustoffe nur, sofern der Oberkontrolleur dieselbe genehmigt hat — von den Aufsichtsbeamten eingetragen.

Muster D.

Brauerei-Inventarium
de(s)
Steuer-Amis zu Werder.

Anweisung für den Gebrauch.
1. In Spalte 7 sind kurze Bemerkte einzutragen, namentlich:

- a) über den Aufstellungsort der Waage,
- b) über die Aufbewahrungsorte der Vorräthe an Braustoffen,
- c) ob, event. mit welchen Surrogaten gebraut wird, unter Angabe des Datums und der Belags-Nummer der General-Deklaration,
- d) ob regelmäßig und event. in wieviel Abtheilungen und mit welcher Beschickung für jede nachgemischt wird.

2. Hinter dem letzten Konto muß eine angemessene Zahl Blätter leer bleiben, um neu entstehende Brauereien aufnehmen und Kontos, welche keinen Raum zu Nachtragungen mehr gewähren, übertragen zu können.

3. Auf dem Titelblatte jedes Belagshestes ist anzugeben, unter welcher Nummer sich darin die Nachweisung der Räume und Gefäße zc., sowie bei Verwenung von Malzsurrogaten die General-Deklaration befindet.

Nummer 7.

Konto der Bier-Brauerei des Johann Walsleben zu Werder.

Vorhandene Braugefäße.						Bemerkungen.
Bestand und Zugang.				Abgang.		
Der Gefäße			Belag- nummer.	Dessen Tag.	Belag- Nummer.	
Nr.	Benennung.	Liter- Inhalt.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	Braupfanne . . .	1800	4	21. April 1873	25	Die Waage ist im Maisraum des Brauhauses aufgestellt. Neben dem Getreide Malzschrot wird Reis und Stärkezucker verwendet. Generaldeklaration vom 28./12. 72 Belag No. 26. Zur Aufbewahrung des Malzschrotes dient der Maisraum des Brauhauses, zu der des Reis und des Stärkezuckers die zweite Kammer rechter Hand auf dem Boden über dem Maisraum. Die Brauerei wird ohne Nachmaischen betrieben. Der Bierzug wird im Gefäße No. 6 vermesssen.
2	Desgleichen . . .	1845	4			
1	Maishöttig . . .	3010	1	10. März 1873	20	
2	Desgleichen . . .	3000	1			
3	Seigerböttig . . .	2000	1			
4	Desgleichen . . .	2010	1			
5	Rührschiff	3600	$\frac{1}{2}$			
6	Desgleichen	3650	$\frac{1}{3}$			
7	Gährböttig	2000	1			
8	Desgleichen	2040	1			
9	Desgleichen	2010	1			
10	Desgleichen	2000	1			
11	Desgleichen	2000	1			
12	Desgleichen	2080	1			
13	Desgleichen	2005	1			
14	Desgleichen	2015	1			
1	Braupfanne	2000	25			
2	Desgleichen	2000	25			

Muster E.

Nachweisung
der
in den Brauereien des Steuer-Bezirks
zu Werder
während des 1ten Vierteljahres 1873 eingetretenen
und im Inventarium bemerkten Veränderungen.

Anweisung für den Gebrauch:

1. Diese Nachweisung wird für jedes Inventarium zu Anfang eines jeden Vierteljahres angelegt und in dem betreffenden Inventarium aufbewahrt. Sobald eine Veränderung erfolgt und in dem Inventarium angeschrieben ist, wird dieselbe gleichzeitig in diese Nachweisung eingetragen.

2. Mit Ablauf des Vierteljahrs wird die Nachweisung abgeschlossen, von der Hebestelle vollzogen und dem Oberkontroleur bei dessen nächster Anwesenheit vorgelegt.

3. Der Oberkontroleur prüft, ob die Veränderungen vollständig und richtig in die Nachweisung und in das Inventarium eingetragen und vorschriftlich belegt sind, wonächst er die (nöthigenfalls zu berichtigende) Nachweisung durch seine Mitunterschrift bescheinigt.

4. Die so bescheinigte Nachweisung wird dem vorgesetzten Hauptamte an dem von demselben zu bestimmenden Tage von der Hebestelle eingereicht.

Tag der Eintragung.	Nummer des Inventariums.	Ort der Brauerei.	Vor- und Zuname des Inhabers.	Veränderung der Gefäße.	Veränderung der Gefäße.				Sonstige, nicht die Gefäße betreffende Veränderungen.	
					Ausgeschiedenen No.	Hinzugetretenen Liter-Inhalt.	Im Inhalt verändert No.	Im Inhalt verändert Liter-Inhalt.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
18. Jan. 1873	8.	Werder	Jacob Werner	Braupfanne	—	—	—	1	1236	
30. Jan. 1873	20.	Neuenhagen	v. Lochow	Maischbochtig	5	5	11 8			
				desgl.	7	7	1200			
				desgl.	8	8	1205			
6. Febr. 1873	4.	Woltersdorf.	Peter Schmidt	—	—	—	—	—	hat die Brauerei von Friedr. Schulze gepachtet.	
10. Febr. 1873	4.	desgl.	derselbe	Bärmfaß	13				meldet die Verwendung von Zuckerouleur zum Brauen an.	
23. März 1873	8.	Werder	Jacob Werner	—	—	—	—	—		

Werder, den 1. April 1873.

Königliches Steuer-Amt.
(Name.)

Geprüft und richtig befunden
Werder, den 4. April 1873.

Der Ober-Steuerkontroleur.
(Name.)

Muster F.

Kontobuch
der Bier-Brauerei des Joh. Walsleben zu Neuenkirchen, über die zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe an Zuckerstoffen und Syrup.

Dieses Buch enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefertigten Schmutz durchzogen sind. Das Buch ist im Sudraum, rechts an der Thür im Kleinen Schranke aufzubewahren.

Werder, den 27. Dezember 1872.
N. N. Ober-Str.
Kontr.

Werder, den 27. Dezember 1872.

Anweisung für den Gebrauch.

- Das Kontobuch wird vom Brauer selbst oder seinem bei der Hebestelle hierfür für allemal zu bezeichnenden Stellvertreter, in jedem Falle aber unter seiner Verantwortlichkeit geführt.
- Unten auf der Titelseite ist die Art der Zuckerstoffe anzugeben, welche zur Bierbereitung vorräthig gehalten werden. Sind es mehrere Arten, so wird für jede eine besondere Abtheilung im Buch angelegt und auf die betreffenden Seiten des Buches an derselben Stelle des Titelblattes verwiesen.
- Unter „Zugang“ ist jede Post Zuckerstoffe, sobald sie in den Aufbewahrungsraum gelangt, einzutragen.

gen, und zwar, nach dem Nettogewicht in vollen Pfunden. Als Beläge dienen die in Spalte 9 und 10 unter fortlaufender Nummer aufzuführenden Facturen, bzw. Facturen und Frachtbriefe, auch wenn die letzteren nur das Bruttogewicht enthalten.

4. Der „Abgang“ wird, und zwar gleichfalls nach Nettogewicht in vollen Pfunden, gebucht, sobald die Entnahme aus dem Lager, sei es zur Ablaffung in die Braustätte, sei es zu anderen Zwecken, stattfindet. In Fällen der letzteren Art sind vom Brauer die vorschriftsmäßig der Steuer-Hebestelle eingereichten und mit dem Genehmigungsvermerk des Oberkontrolleurs zurückgegebenen Anzeigen als Beläge anzuschließen und in Spalte 10 mit fortlaufender Nr. zu buchen.

5. Neben der Angabe der Stunde des Abgangs, bzw. Zugangs, ist durch Beifügung des Buchstabens „V“ oder „N“ kenntlich zu machen, ob es sich um Vormittags- oder Nachmittagszeit handelt.

6. Ergiebt die Revision bei Abgangsposten, welche zur Versteuerung entnommen sind, ein geringeres als das im Kontobuch angeschriebene Gewicht so ist der Betrag der Differenz wieder in Zugang, im umgekehrten Falle ist der Betrag noch in Abgang zu stellen, in beiden Fällen aber unter „Bemerkungen“ die nöthige Erläuterung zu geben. Das Gleiche gilt, wenn eine Post zu anderen Zwecken, als zur Versteuerung, aus dem Lager entfernt ist und die angeordnete amtliche Ueberwachung eine Abweichung zwischen der Anschreibung und dem Befunde herausgestellt hat.

7. Dem Oberkontrolleur steht, unter Zuziehung des Brauers oder dessen Stellvertreters, jederzeit die Ermittlung des Soll- und des Ist-Bestandes zu.

8. Dies Kontobuch ist, nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs, aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten.

Inhalts-Verzeichniß.

Waaren-gattung.	Seite.	Waaren-gattung.	Seite.
I. Stärke-zucker.	1. 2. 3.		
II. Rüben-zucker.	3. 4. 5.		
III. Syrup.	5. 6. 7.		

(cfr. Schema auf Seite 16 und 17.)

Muster G.

Steuerhebezirk Werder. Nummer 7 des Inventariums. Steuerbuch für die Bier-Brauerei des Joh. Walsleben

zu Neuenkirchen für das I. Vierteljahr 1873.

Dieses Buch enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angelegten Schnur durchzogen sind.

Werder, den 27. Dezember 1872.

N. N.

Ober-Steuerkontrolleur

Das Buch ist im Sudraum rechts an der Thür im kleinen Schranke aufzubewahren.

Werder, den 27. Dezember 1872.

N. N.

Ober-Steuerkontrolleur.

Anweisung für den Gebrauch.

1. Dies Steuerbuch muß bei jeder Brauammeldung und bei jeder vorschriftsmäßig vorher anzugeigenden Wänderung zur Berichtigung, der Hebestelle vorgelegt während der übrigen Zeit aber stets in der Brauerei an dem hierfür bestimmten Orte aufbewahrt und den Aufsichtsbeamten zugänglich gehalten werden.

2. Der Brauer, bzw. sein Stellvertreter, hat zu jeder Brauanzeige die Spalten 1 bis 10 auf einer besonderen Linie dergestalt auszufüllen, daß zwischen je zwei Brauanzeigen genügend Raum für die amtlichen Revisionsvermerke in den Spalten 15 bis 20 bleibt. Hierbei ist zu beachten:

- a) Die zu verwendenden Braustoffe sind je nach den Steuersätzen, in den Spalten 4 bzw. 6 und 8 einzeln aufzuführen und zwar jeder Stoff mit seinem besonderen Namen und in der Beschaffenheit, in welcher er zur Verwendung gelangt, also z. B. „Gerstenmalzschrot“, „Reismehl“, nicht etwa nur: „Getreide“, „Reis“;
- b) das Gewicht muß stets Netto, in Zentnern und vollen Pfunden deklarirt werden;
- c) zum Bierzuge (Spalte 10) wird das sogenannte Nachbier (Cofent) nicht gerechnet;
- d) die Richtigkeit der Angaben in Spalten 1 bis 10 wird durch Namenschrift in Spalte 11 versichert.

3. Am Schlusse des Quartals ist dies Buch gegen Empfang eines neuen der Hebestelle unaufgefordert zurückzureichen.

(cfr. Schema auf Seite 18 und 19.)

Muster H.

Brau-Anmeldungsregister

des Haupt-Steuer-Amtes zu Werder. für das I. Vierteljahr 1873.

Geführt von

Rühne, Steuer-Einnehmer.

Contra-Nummer.	Eingänge.										Bemerkungen.	
	Der Kaufnahme des Lager		Der aufgenommenen Kollt		Der Waaren Nettogewicht.		Der Verkäufer		Der Verwendungs-papiere			
	Tag.	Stunde.	Zahl und Art.	Mark.	Jtr.	Pf.	Name.	Wohnort.	Beyzeichnung.	Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
1873.												
15.	Januar	10 V.	3 Fässer	KG	1 1/2	1 50	K. Gollat Wagdeburg	Brotstreich Factura	1			
					3	1 50			2			
2.	12. März	3 N.	1 Faß	W. J.	3	—	Jensel Küstrin	Brotstreich Factura	3			
									4			
3.	15. April	11 V.	5 Fässer	KG	1 1/2	1 50	K. Gollat Wagdeburg	Brotstreich Factura	5	6		
					2	1 50			6			
					3	1 50			7			
					4	1 50			8			

Enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angelegten Schur durchzogen sind.
Werber, den 27. December 1872.
H. R.
Ober-Inspektor.
(s. Schema auf Seite 20 und 21.)

Wasser 7.
Brauersteuer-Übereinsicht
des
(Haupt-) Steuer-Amtes zu Werber
für
das 1. Vierteljahr 1873.
Geleitet von
Rühne,
Steuer-Commissar.

Enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angelegten Schur durchzogen sind.
Werber den 27. December 1872.
H. R.
Ober-Inspektor.
(s. Schema auf Seite 22.)

Anlage 1.
zu Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen

Grundsätze
für die
Fixation der Brauersteuer (§. 4 des Gesetzes
wegen Erhebung der Brauersteuer vom 31.
Mai 1872).

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Da bei der Fixation von dem Brauer mittelst der Abfindungssumme zunächst derselbe Steuerbetrag erhoben werden soll, welchen er bei der Einzelbesteuerung für die wirklich verbrauchten Brauerstoffe zu zahlen haben würde, so ist der voranzuschickende Verbrauch an Lager für die Bemessung der Abfindungssumme der entscheidende Maßstab. Bei der betreffenden Ermittlung ist, sofern es sich nicht um neu errichtete Brauereien handelt, auf den bisherigen Verbrauch zurückzugehen, wie er aus den Ergebnissen der Einzelbesteuerung, beziehungsweise der früheren Fixationen erhellt. Daneben sind alle den künftigen Umfang des Betriebes beeinflussende Umstände in sorgfältiger Erwägung zu ziehen. In der Regel darf die jährliche Abfindungssumme nicht hinter dem Durchschnitt der Steuererträge der zunächst vorhergehenden drei Jahre zurückbleiben. Aus-

Contra-Nummer.	Ausgänge.										Bemerkungen des Brauers.	Revisions-Bemerk.
	Abfindung zur Brauerei.					Entnahme zu anderen Zwecken.						
	Tag.	Stunde.	Entnommenes Nettogewicht. Jtr. / Pf.	Der Besteuerung. Tag.	Kaufende Nummer des Steuerbuchs.	Tag.	Stunde.	Entnommenes Nettogewicht. Jtr. / Pf.	Deleg. Nr.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
1873.												
1.	10. Jan.	9 V.	50	9. Januar	1							
2.	14. Jan.	9 V.	50	13. Jan.	3							
						15/1	10 V	1	1	verkauft an Brauer Dachs hier- (s. S. 10).	Der Uebertragung u. Ueberführung in die Buchreihe Brauerei vorgenommen. 15. 1. 73. Schulz, St. R.	

nahmen sind nur auf Grund besonderer, die Kaminbetriebe betreffender Uebereinkünfte zulässig. Andererseits genügt jener Durchschnitt beispielsweise nicht bei Brauereien, deren Betrieb im Wachsthum ist.

Bei neu errichteten oder nach längerer Betriebsstillstellung wieder in Betrieb gesetzten Brauereien müssen vorzugsweise die Betriebsanordnungen und die Einrichtungen des Brauereibetriebes feststehen. Nach dem ersten, beziehungsweise dem zweiten Jahre können die bis dahin geschlossenen Steuererträge herangezogen werden.

2. Die Fixation findet der Regel nach in der Art statt, daß für die Fixationsperiode der Steuerbetrag in bestimmter Summe unveränderlich festgelegt wird. Ausnahmsweise jedoch kann sich, namentlich wenn es für die Bemessung des Gesamtbeitrages der Steuer an ausreichend sicheren Anhaltspunkten fehlt, die Fixation auf Festsetzung des zum Mindesten zu entrichtenden Steuerbetrags neben der Berücksichtigung eventueller Erhöhung desselben durch Nachbesteuerung beschränken. Neu errichtete oder nach längerer Betriebsstillstellung wieder in Betrieb gesetzte Brauereien werden für die ersten drei Betriebsjahre nur mit der Bedingung der Nachbesteuerung fixirt.

Diesem Fixat, welche außer dem Brauersteuer (vgl. Nr. 7) Bücher führen, aus welchen der Verbrauch an Brauereistoffen in der Brauerei hervorgeht, sind ver-

pflichtet, dieselben den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

3. Die Fixationsverträge (Wasser A.) werden in der Regel längstens auf Jahresdauer, und zwar entweder auf das Kalenderjahr oder auf das Jahr vom 1. October bis zum 30. September, abgeschlossen. Ausnahmsweise ist der Vertragsabschluss auch für einen längeren Zeitraum zulässig.

4. Für die Dauer des Vertrages finden auf den Betrieb der fixirten Brauerei die Bestimmungen der §§ 1, 3, 7, 13 Absätze 3, 14, 16, 17, 19, 20, 21; §. 23 Absätze 3 und 4 des Gesetzes keine Anwendung. Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§ 9 und 10 über die Anordnung der Räume und Gefäße, des §. 13 Absätze 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Vorräthe an Brauereistoffen, des §. 18 über die Generalbestimmungen für die Verwendung von Maßsurrogaten, des §. 23 mit Ausnahme des Schlusssatzes im Absätze 3, sowie der §§ 24 und 25 über die Revision der Brauereien auch während der Fixation zu beachten. Doch kann die Verwaltungsbehörde im einzelnen Falle von den dem Brauer nach §. 13 Absätze 3 und 4 obliegenden Verpflichtungen absehen.

5. Die Abfindung der Fixationsverträge ge-

I. Brauereizug										II. Zensurabrechnung			
Tag der Brauereizug	Zeit der Brauereizug		Galtung und Menge (Kontingente) der zu versendenden Braustoffe, und zwar:							Menge der zu sendenden Braustoffe	Betrug der Braustoffe	Betrug der Zensurabrechnung	Betrug der Zensurabrechnung
	Tag	Stunde	Zum Brauereizug von 1 Zentner für den Zensur (Brot, Stärke, Gerste u. s. w.)		Zum Brauereizug von 1 Zentner für den Zensur (Brot, Stärke, Gerste u. s. w.)		Zum Brauereizug von 1 Zentner für den Zensur (Brot, Stärke, Gerste u. s. w.)						
			Galtung	Menge	Galtung	Menge	Galtung	Menge	Galtung				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1878 5. 6. Jan.	6		Gerste- Malz- Schrot	30						Gerste- malz	25		50
7. Jan.	6		Gerste- Malz- Schrot	20		Gerste	3			Malz- malz	10		30
7. 10. Jan.	6		Gerste- Malz- Schrot	40						Malz- malz	20		60

richtet durch die Hauptkammer, unter Genehmigung der Direktion der Brauerei.

Die beizuliefernden Kontingente sind unter Angabe der gewünschten Zeitdauer der Fixation, der Arten der zu verwendenden steuerpflichtigen Braustoffe und des als Abfertigungssumme angebotenen Geldbetrages, in der Regel drei Monate vor dem Zeitpunkt, mit welchem die Fixation beginnt, oder wieder beginnt soll, bei der Bezirksbehörde anzuzeigen.

Brauer, welche steuerpflichtige Stoffe verschiedener Art verwenden, werden zur Fixation nur zugelassen, wenn sie dieselbe bezüglich aller Stoffe einzeln, zusammengefasst hieron bleibt der Fall des §. 22 Ziffer 3. des Gesetzes, in welchem eine Fixation der nicht über

eine Mühle gehenden Surrogate allein erfolgen kann.

Zur Verwendung anderer als der im Fixationsvertrage genannten Braustoffe bedarf es der Genehmigung der Bezirksbehörde.

6. Die Abfertigungssumme ist zum Voraus mindestens in monatlichen Raten zu zahlen. Doch treten die unter Nr. 10 bezeichneten Folgen der verspäteten Zahlung nicht ein, sobald die Zahlung nur innerhalb der ersten fünf Tage des Monats erfolgt, für welchen die Vorauszahlung zu leisten ist.

Die Zahlung der auf Grund der Braustoffe (vgl. Nr. 7) zu verrechnenden Nachsteuer (i. Nr. 2) geschieht bei Vertheilung des Braustoffes. Nachweise werden sofort expeditionell beigefügt.

III. Revisionsübermerke der Aufsichtsbreanten										IV. Nachsteuerung			
Tag	Zeit der Revisionsübermerke		Galtung und Menge (Kontingente) der zu versendenden Braustoffe, und zwar:							Menge der zu sendenden Braustoffe	Betrug der Braustoffe	Betrug der Zensurabrechnung	Betrug der Zensurabrechnung
	Tag	Stunde	Zum Brauereizug von 1 Zentner für den Zensur (Brot, Stärke, Gerste u. s. w.)		Zum Brauereizug von 1 Zentner für den Zensur (Brot, Stärke, Gerste u. s. w.)		Zum Brauereizug von 1 Zentner für den Zensur (Brot, Stärke, Gerste u. s. w.)						
			Galtung	Menge	Galtung	Menge	Galtung	Menge	Galtung				
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
4. 1. 78	6		Gerste- Malz- Schrot	30						Gerste- malz	25		50
4. 1. 78	6		Gerste- Malz- Schrot	20		Gerste	3			Malz- malz	10		30
4. 1. 78	6		Gerste- Malz- Schrot	40						Malz- malz	20		60

richtet durch die Hauptkammer, unter Genehmigung der Direktion der Brauerei.

Die beizuliefernden Kontingente sind unter Angabe der gewünschten Zeitdauer der Fixation, der Arten der zu verwendenden steuerpflichtigen Braustoffe und des als Abfertigungssumme angebotenen Geldbetrages, in der Regel drei Monate vor dem Zeitpunkt, mit welchem die Fixation beginnt, oder wieder beginnt soll, bei der Bezirksbehörde anzuzeigen.

Brauer, welche steuerpflichtige Stoffe verschiedener Art verwenden, werden zur Fixation nur zugelassen, wenn sie dieselbe bezüglich aller Stoffe einzeln, zusammengefasst hieron bleibt der Fall des §. 22 Ziffer 3. des Gesetzes, in welchem eine Fixation der nicht über

eine Mühle gehenden Surrogate allein erfolgen kann.

Zur Verwendung anderer als der im Fixationsvertrage genannten Braustoffe bedarf es der Genehmigung der Bezirksbehörde.

6. Die Abfertigungssumme ist zum Voraus mindestens in monatlichen Raten zu zahlen. Doch treten die unter Nr. 10 bezeichneten Folgen der verspäteten Zahlung nicht ein, sobald die Zahlung nur innerhalb der ersten fünf Tage des Monats erfolgt, für welchen die Vorauszahlung zu leisten ist.

Die Zahlung der auf Grund der Braustoffe (vgl. Nr. 7) zu verrechnenden Nachsteuer (i. Nr. 2) geschieht bei Vertheilung des Braustoffes. Nachweise werden sofort expeditionell beigefügt.

Antragsnummer	Des Anmeldenden			Der Anmeldung		Der Einzelversteuerung angemeldete			
	Name	Wohnort	Tag der Anzeige	Gattung und Menge		Zum Steuerfusse von 20 Sgr. für den Centner. (Getreide, Reis, grüne Stärke.)		Zum Steuerfusse von 1 Thlr. für den Centner. (Stärke, Stärkemehl, Stärkegummi, Syrup u. s. w.)	
				Tag	Stunde	Gattung	Menge Str. Pfd.	Gattung	Menge Str. Pfd.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
38.	Joh. Walsteden	Neuenkirchen	1873 5. Jan.	6. Jan.	6	Gerstenmalt-Schrot Reismehl	30 50		
64	Joh. Walsteden	Neuenkirchen	7. Jan.	8. Jan.	6	Gerstenmalt-Schrot	20	Syrup	3
67.	Berner	Gräßdorf	12. Jan.	13. Jan.	8				

7. Der Antrag hat, unter Benutzung des von der Feuerschutzstelle zu beziehenden Formulars (Blatt 5), ein Brauzettel zu führen, in der Brauerei an einem vorzugsweise an Ort und Stelle und unbeschädigt aufzubewahren und, von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jedes Quartals unaufgefordert an die Feuerschutzstelle einzureichen. In das Register muß insbesondere eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Brauereiarbeitung:

- 1) die fortlaufende Nummer der Gerölade,
- 2) Tag und Stunde der Eintragung,
- 3) Tag und Stunde der Anmeldung,
- 4) das Gewicht der zu dem Gerölade zu verwendenden Brauereier nach Centnern und Pfunden,
- 5) die Menge und Art (ob ober- oder untergärtig) des daraus zu fassenden Biers nach ganzen und halben Hektolitern,
- 6) die etwaige Abweichung von der in der Generalverordnung (§. 18 des Gesetzes) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzextrakte,
- 7) der Name des Antragstellers einzuschreiben werden.

Die Abänderung oder Errichtung der Brauerei ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmahlungzeit ohne Weiteres, jedoch aber nur unter den Voraussetzungen statthaft, daß alsdann erst eingetretene unvor-

ausgesehene Umstände die Ausführung des Brauereier überhaupt oder in der eingeschriebenen Art gehindert haben und daß ein unbeschädigt, namentlich nicht mit dem Brauer in einem Lohn- oder Familienverhältnisse stehender Brauer oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hindernden Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung u. d. deren Ursache im Brauzettel mit zu beschreiben.

Vorräte an Brauereier, welche sich über die im Brauzettel eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtbeamten während des Brauereier unter Braueramtlichen Verwahrung gestellt werden.

Dem verbleibenden Steuerbeamten steht das Recht zu, die Vorräte an steuerpflichtigen Brauereier vor der Anmeldung zu verweigern und den Betrag zu vermaßen. Denselben ist von dem Antragsteller ein entsprechendes Bescheinigung in Bezug auf den Brauereiertrieb jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

8. Befiehlt die Person des Besitzers einer freien Brauerei (z. B. durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung u.) oder erwirbt der Antragsteller noch einer andern Brauerei (vergl. Nr. 10), so ist beides dem Hauptamt binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Befehl darf eine freie Brauerei einem Anderen zur Benutzung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Verweisung der einzelnen betreffenden

Brauereier.	Zur Veräußerung angemeldete Brauereier.		Menge des zu fassenden Biers oder Efflags.	Namen der Aufsicht-Beamten welche von der Anmeldung Kenntnis genommen haben	Nachweis der Versteuerung bezgl. Nachversteuerung.		Die Anmeldung ist geändert und auf Neue eingetragen unter Nummer.	
	Brauereier.				Datum.	Nummer des Geberegisters.		
	Gattung.	Menge.						
(Nettogewicht.)	(Nettogewicht.)	(Nettogewicht.)	(Nettogewicht.)					
Zum Steuerfusse von 1 Thlr. 30 Sgr. für den Centner. (Bier aller Art, alle andern Malzextrakte.)	Gattung.	Menge.	Gattung.	Menge.				
	Str. Pfd.	Str. Pfd.	Str. Pfd.	Str. Pfd.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Stärke-juder.	50			60	Schulze, Str. Aufs. 5./1. 73.	5./1.	38.	
				60	Schulze, Str. Aufs. 7./1. 73.	7./1.	6472. K. S.	
		Gerstenmalt	50	50	Schulze, Str. Aufs. 12./1. 73.	12./1.	87.	

Gerölade überlassen werden. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Veräußerung von Bier für andere Brauer oder zur Veräußerung von Bier an andere freie Brauer.

9. Besteht in dem Antrag die Benutzung der Brauerei eines Andern, sowie der Bezug von Bier aus andern Brauereien nur unter Zustimmung des Hauptamtes (soweit der Hauptamtler gestattet. Die Ueberlassung von Bier an nicht freie Brauer ist unstatthaft.

10. Diejenigen Brauer, welche ohne die Bedingung der Nachversteuerung (Art. 2) frei sind, haben die Vorräte an Bier und Würze bei Beginn der Brauerei und sobald sie aus dem Brauereierverhältnisse treten, unaufgefordert vollständig anzuzeigen und sich demnach einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräte zu unterwerfen, deren Ergebnis auf dem Brauereiervertrag unter ihrer Unterschrift amtlich zu vermerken ist.

11. Findet sich bei Führung des Brauereierverhältnisses mehr Bier oder Würze vor, als in die Brauerei übernommen worden war, so muß für den Mehrbestand die von dem Hauptamt nach Maßgabe des hauptamtlichen Verfahrens an Brauereier zu den Gebühren während des letzten Brauereierjahres festgesetzte Steuer nachentrichtet werden; hierbei können Differenzen bis zu einem Prozent unbeschädigt bleiben.

12. Das Recht, den Brauereiervertrag vor dessen Ablauf aufzulösen, steht zu:

a) beiden Theilen im Falle einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse über die Brauerei; bezuglich beim Tode der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung u.);

b) der Bierveräußerung bei Nichterfüllung vertraglich übernommener Verbindlichkeiten; bei Uebertragungen des Brauereier oder der dazu erlassenden Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Antragsteller oder seiner Person für welche er nach §. 18 des Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Geräte, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebs zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer andern Brauerei durch den Antragsteller; im Falle des Konkurses des Antragstellers;

c) dem Antragsteller, wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Geschäftsverhinderung genötigt wird;

d) dem Erben des Antragstellers, wenn letzterer im Laufe der Brauereierperiode verstorben sollte.

Das Hauptamt bedarf zur Ausführung der Aufhebungsbeschlüsse der Genehmigung der Bezirksbehörde.

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem die bezügliche Erklärung an den andern hauptamtlichen Theil gelangt. Die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuer rate wird nicht zurück-erstattet.



Laufende Nummer.	Tag der Erhebung.	Des Steuerzahlenden		Des Vor-Registers		Betrag der erhobenen Brausteuer.					Tages-summe der erhobenen Brausteuer.
		Name.	Wohnort.	Benennung.	Nummer.	auf Brauanzeige.	gegen Abfindung.	auf Mahl-Erlaubnißschein.	Außerordentlich aus (Prozessen 2c.)		
									Thl. Sg. Pfg.	Thl. Sg. Pfg.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
	1873										
38.	5. Jan.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	Ann. N.	38.	21	—	—	—	—	—
39.	do.	Werner	Großdorf	do.	39.	—	—	10	—	—	—
40.	do.	Lehmann	Neustadt	Fix. Verz.	1.	—	70	—	—	—	—
41.	do.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	Proz. N. 2. f. 1863		—	—	—	—	26	—
64.	7. Jan.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	Ann. N.	64.	16	10	—	—	—	101
87.	12. Jan.	Werner	Großdorf	Ann. N.	87.	—	—	20	10	—	2

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß die letztere nachgezahlt werden.

Brauer, welchen wegen Vertragswidrigkeiten oder wegen strafbarer Uebertretungen der Vertrag gekündigt worden, können durch die Direktivbehörde zeitweilig oder für immer von fernerer Fixation ausgeschlossen werden.

11. In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die unter Nr. 5 Abf. 4, Nr. 7, 8 und 9 dem Fixaten gemachten Vorschriften tritt die im §. 35 Abf. 1 des Gesetzes angedrohte Ordnungsstrafe ein, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist.

12. In Bezug auf die Fixation der steuerpflichtigen Essigbereitung finden die vorstehend unter 1—11 erteilten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wenn die Essigbereitung, verbunden mit steuerpflichtiger Bierbereitung, stattfindet, kann die Fixation bezüglich der ersteren nur erfolgen, sofern auch die von der letzteren zu entrichtende Steuer fixirt wird.

13. Ueber die Fixation ist von jeder Hebestelle ein Verzeichniß zu führen.

14. Besondere Vorschriften für die Fixation derjenigen Brauer, welche ausschließlich für den Bedarf des eigenen Haushalts Bier bereiten.

Auf die Fixation der bezeichneten Brauer finden die obigen Bestimmungen mit nachfolgenden Modifikationen Anwendung.

1) Zu 1 und 2.

Die Abfindungssumme wird nach den im Fixationsantrage enthaltenen Angaben des Brauers event. nach Maßgabe der amtlichen Richtigtstellung derselben, berechnet und unveränderlich, also mit Ausschluß einer etwaigen Nachversteuerung, festgestellt

2) Zu Nr. 3.

Die Fixation geschieht nach Kalenderjahren bis zu je 5 Jahren.

3) Zu Nr. 4.

Die Verpflichtung zur Anmeldung der Räume und Gefäße liegt den Brauern nicht ob, soweit sie keine besondere Brauanlage besitzen

4) Zu Nr. 5.

Der Abschluß der Verträge steht den Hauptämtern selbstständig zu.

Die Anträge sind regelmäßig, spätestens im November des Jahres, welches dem Jahre, in welchem die Fixation oder deren Erneuerung beginnen soll, unmittelbar vorausgeht, anzubringen

5) Zu Nr. 6.

Abfindungssummen bis zu 4 Thlrn. einschließlich sind regelmäßig in einer Summe zu entrichten. Ausnahmsweise, sowie bei höheren Jahressummen, kann die Vorausbezahlung in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten bedungen werden.

6) Zu Nr. 7, 8 und 9.

Von den Vorschriften unter Nr. 7, 8 und 9 zu I. findet nur Absatz 1 Nr. 8 Anwendung.

7) Zu Nr. 10.

Bei Verträgen auf mehrere Jahre ist die Kündigung für das zweite und folgende Jahr in der Weise zulässig, daß die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf desjenigen Jahres erfolgen muß, mit welchem der Vertrag aufgehoben werden soll.

Die Aufhebungsgründe betreffend, so fallen zu b. der dritte und vierte (Veränderung der Räume oder Gefäße, Erwerb einer anderen Brauerei), desgl. fällt derjenige zu c. hinweg. An die Stelle

des letzteren tritt folgende Bestimmung:

Der Brauer ist zur Aufhebung des Vertrages befugt, wenn er das Brauen, sei es überhaupt, sei es wenigstens in den Verhältnissen, auf welche die Fixation sich bezieht, aufgibt.

Außerdem wird bestimmt:

8) Jedes Ablassen des bereiteten Biers an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt und unterliegt event. einer Ordnungsstrafe nach §. 35 Abs. 1 des Gesetzes. Das Ablassen von Bier an Personen, welche bei dem Fixaten auf Arbeit gehen, ist nicht strafbar.

9) Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die vereinfachte Form des Abschlusses der Fixationsverträge nach den vorstehend unter II. Nr. 1 bis 7 gegebenen Vorschriften ausnahmsweise auch auf solche Besitzer kleinerer Brauereien auszudehnen, welche zwar im Wesentlichen für den eigenen Guts- oder Hausbedarf brauen, daneben aber auch einzelne, auf ihrer Besitzung belegene oder benachbarte Schankstellen gegen Entgelt mit Bier versorgen.

10) Die Feststellung der für die Verträge in Anwendung zu bringenden Formulare bleibt den Direktivbehörden überlassen.

Muster A.

amts-Bezirk: Hebe-Bezirk:

NB. Bei der Fixation ohne Vorbehalt der Nachversteuerung werden die [] eingeklammerten Worte in dem §. 2 durchstrichen.

Bei der Fixation mit Nachversteuerung werden die () eingeklammerten Worte im §. 2, die Zahlen 1, 3; im §. 5, sowie der §. 8 ganz und desgl. die: Bestandsaufnahme am Schlusse, durchstrichen.

Wird Fixat seitens der Direktivbehörde von den Verpflichtungen nach §. 13 Alinea 2 und 4 des Gesetzes entbunden, so sind im §. 5 Absatz 2 Zeile 2 hinter: „§. 13 Alinea 1“ die Zahlen 2 und 4 zu durchstreichen und in Zeile 2 des §. 5 hinter: „13 Alinea“ die Zahlen 2 und 4 vor resp. hinter 3 hinzuzufügen.

Brausteuervertrags-Fixations-Vertrag

Zwischen dem unterzeichneten Haupt-Amt und dem Besitzer der zu unter-Nr. belegenden Brauerei wird unter Vorbehalt der Genehmigung d. zu

für die Zeit vom ten 187 bis ten 187 nachstehender Brausteuervertrags-Fixations-Vertrag abgeschlossen.

§. 1. Der Brauereibesitzer wird während der Vertragsdauer in der bezeichneten Brauerei zur Bereitung von Bier die nachstehend angegebenen steuerpflichtigen Braustoffe, nämlich:

verwenden. Derselbe hat von diesen Braustoffen die im §. 1 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872 angeordnete Steuer in einer Abfindungssumme zu entrichten, welche für ein volles Jahr die Vertrags-Periode

auf Thaler Gulden festgesetzt worden ist. Von

diesem Betrage hat der

innerhalb der ersten fünf Tage jeden Monats

der Vertrags-Periode den zwölften vierten Theil mit

Thaler Sgr. Pf., in Worten: Gulden Kreuzer,

an d. Amt zu im Voraus zu zahlen.

§. 2. Eine nachträgliche (Erhöhung oder) Ermäßigung der Abfindungssumme (§. 1) findet nicht statt, wenn auch die Abfindung der Menge an Braustoffen, welche in der Brauerei wirklich zur Verwendung kommen, nicht entsprechen sollte.

[Dagegen verpflichtet sich der Brauereibesitzer zur Nachversteuerung derjenigen Braustoffe welche er bis zur Beendigung des Vertrages über die der bezahlten Abfindungssumme entsprechende Menge hinaus in seiner Brauerei verwendet hat. Die Zahlung der Nachsteuer erfolgt bei Beendigung des Vertrages nach Maßgabe des Ergebnisses des Brauregisters (§. 3).]

Audere als die im §. 1 vorstehend angegebenen Braustoffe dürfen in der Brauerei nur nach vorheriger Genehmigung d. zu verwendet werden.

§. 3. Der Brauereibesitzer hat unter Benützung des von dem Amt zu beziehenden Formulars nach dessen näherer Anweisung ein Brauregister zu führen, in der Brauerei an einem von dem Bezirks-Oberkontrolleur vorzuschreibenden Orte reinlich und unbeschädigt aufzubewahren und, von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jeden Vierteljahres unaufgefordert an das vorgenannte Amt einzureichen. Derselbe hat in dies Register spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Braueinmischung.

- 1) die fortlaufende Nummer der Gebräude,
- 2) Tag und Stunde der Eintragung,
- 3) Tag und Stunde der Einmischung,
- 4) das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe nach Centnern und Pfunden,
- 5) die Menge und Art (ob ober- oder untergährig) des daraus zu ziehenden Bieres nach ganzen und halben Hektolitern,
- 6) die etwaige Abweichung von der in der Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1872)

angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate,

7) seinen Namen einzuschreiben. Die Abänderung oder Streichung der Einträge ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmischungszeit ohne Weiteres, später aber nur unter den Voraussetzungen statthaft, daß alsdann erst eingetretene unvermuthete Umstände die Ausführung des Brauactes überhaupt oder in der eingetragenen Art gehindert haben und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauereibesitzer in einem Lohn- oder Familienverhältnisse stehender Zeuge oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hindernden Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung u. und deren Ursache im Brauregister mit zu bescheinigen.

§. 4. Der Brauereibesitzer ist verpflichtet, seine Bücher, aus welchen der Verbrauch an Braustoffen in der Brauerei ersichtlich wird, dem Bezirks-Oberkontrolleur, dem Hauptamtsdirigenten sowie den höheren Beamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 5. Für die Dauer des Vertrages finden auf den Betrieb dieser Brauerei die Bestimmungen der §§. 1; 3; 7; 13 Alinea 3; 14; 16; 17; 19; 20; 21; §. 23 Alinea 3 Schlußsatz des Gesetzes vom 31. Mai 1872 keine Anwendung.

Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§. 9 und 10 über die Anmeldung der Räume und Gefäße, des §. 13 Alinea 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe, des §. 18 über die Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten, desgleichen des §. 23 mit Ausnahme des Schlußsatzes in Alinea 3, sowie der §§. 24 und 25 über die Revision der Brauerei auch während der Fixation zu beachten.

Vorräthe von Braustoffen, welche sich über die im Brauregister (§. 3. Nr. 4) eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtsbeamten während des Brauactes unter steueramtlichen Verschluss gestellt werden.

Den Steuerbeamten steht ferner das Recht zu, die Vorräthe an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmischung zu verwiegen und den Bierzug zu vermessen. Denselben ist von dem Brauereibesitzer und seinem Dienstpersonale in Bezug auf den Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 6. Tritt durch Veräußerung, Verpachtung, Erbgang u. ein Wechsel im Besitze der Brauerei ein, oder erwirbt der Brauereibesitzer den Besitz noch einer anderen Brauerei, so ist davon dem Hauptamte binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Besitzwechsel darf die Brauerei einem Anderen zur Benutzung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Versteuerung der einzelnen betreffenden Gebäude überlassen werden. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Bereitung von Bier für andere Brauer oder zur Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer. Ebenso ist dem Brauereibesitzer die Be-

nutzung der Brauerei eines Anderen, sowie der Bezug von Bier aus anderen Brauereien nur unter Zustimmung des Hauptamtes gestattet.

Die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer ist unstatthaft.

§. 7. Das Recht, diesen Vertrag vor dessen Ablauf aufzuheben, steht zu:

- a) beiden Theilen: im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesetzgebung über die Brausteuern; desgl. beim Wechsel der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung u.);
- b) der Steuerverwaltung: bei Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten; bei Uebertretungen des Gesetzes vom 31. Mai 1872 oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Brauereibesitzer oder einer Person, für welche er nach §. 38 dieses Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Gefäße, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebes zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer anderen Brauerei durch den Brauereibesitzer; im Falle des Konkurses des letzteren;
- c) dem Brauereibesitzer: wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Betriebseinstellung genöthigt wird;
- d) den Erben des Brauereibesitzers: wenn letzterer im Laufe der Fixations-Periode versterben sollte.

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem die bezügliche Erklärung an den anderen kontrahirenden Theil gelangt. Die für den Monat in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuerrate wird nicht zurückerstattet.

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages (vorstehend zu b.) wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß die letztere nachgezahlt werden.

§. 8. Der Brauereibesitzer hat die Vorräthe an Bier und Würze bei Beginn der Fixation und sobald er aus dem Fixationsverhältnis tritt, unaufgefordert vollständig dem Amt anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebnis auf beiden Exemplaren dieses Vertrages unter Mitunterschrift des Brauereibesitzers von den Revisionsbeamten bescheinigt wird. Findet sich bei Lösung des Fixationsverhältnisses mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen worden war, so muß für den Mehrbefund die von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Braustoffen zu den Gebäuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer nachentrichtet werden.

§. 9. In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die in den §§. 2, 3, 6 und 8 dem Brauereibesitzer gemachten Vorschriften tritt, sofern nicht die Defraudation bewirkt ist, die im §. 35 Abs. 1 des Gesetzes vom 31.

Mai 1872 angedrohte Ordnungsstrafe ein.

§. 10. Der Steuerverwaltung stehen wegen aller Ansprüche an den Brauereibesitzer aus diesem Verträge dieselben Befugnisse zu, welche ihr bezüglich der Eintreibung rückständiger Steuern gesetzlich eingeräumt sind.

§. 11. Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, beiderseits vollzogen und je ein Exemplar desselben von jedem Kontrahenten in Empfang genommen.

den ten 187 den ten 187
Amt. Der Brauereibesitzer
Obiger Vertrag wird hierdurch genehmigt.
den ten 187

Bestandsaufnahme.

Beim Beginn der Fixation am ten 187
Hektoliter Liter, in Worten:
ober jährlich Bier
unter Würze vorhanden.
Diese Bier
Würze
sind in die Fixation mit hinüber
genommen worden, was bescheinigt
wird.
den ten 187
Die Revisionsbeamten.
Anerkannt:
den ten 187
Der Brauereibesitzer

Bei Lösung des
Fixationsverhältnisses am ten
187

Muster B.

Steuerhebezirk Werder. Nr. 7 des Inventariums.
Brauregister
der

fixirten Bier-Brauerei des Joh. Walsleben zu Neunkirchen für das 1. Vierteljahr 1873.

Dies Register enthält
zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefertigten Schmur durchzogen sind.

Werder, den 27. Dezember 1872.
N. N. Ober-Steuerkontroleur.

Das Register ist im Sudraume rechts an der Thür im kleinen Schranke aufzubewahren

Werder, den 27. Dezember 1872.

N. N. Ober-Steuerkontroleur.

Anweisung für den Gebrauch.

1. Fixat hat spätestens eine Stunde vor Beginn der Einmischung jedes einzelne Gebräude unter einer besonderen fortlaufenden Nummer in der Art einzutragen, daß zwischen je zwei Eintragungen genug leerer Raum für die übersichtliche Eintragung der Bemerkungen in Spalte 14 bleibt.

Die steuerpflichtigen Braustoffe sind je nach den Steuerjahren in den Spalten 6 bezw. 8 oder 10

Bogen 4

einzelnen aufzuführen und zwar jeder Stoff mit seinem besonderen Namen unter Bezeichnung der Beschaffenheit, in der er zur Verwendung gelangt; also: „Gerstenmalzschrot“, „Reismehl“, nicht etwa bloß: „Getreide“, „Meis.“

Die Menge der Braustoffe ist (Spalte 7, 9, 11) stets nach dem Nettogewichte bis auf volle Pfunde anzugeben.

Etwasige Abweichungen von der in der Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1872) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate sind gleichfalls spätestens eine Stunde vor der Einmischung in Spalte 14 einzutragen.

2 Wegen Aenderung oder Streichung der Einträge ist außer den Vorschriften im §. 3 des Fixationsvertrages besonders zu beachten:

a) Sollen andere Stoffe oder andere Mengen verwendet werden, oder soll das Gebräude ganz ausfallen, so ist die erste Eintragung unter Erhaltung der Lesbarkeit zu durchstreichen und in Spalte 14 die nöthige Erläuterung zu geben. In Fällen der ersteren Art ist das Gebräude u. eine Stunde vor Beginn des Brauaktes, bei später beschlossener Aenderung, aber jedenfalls vor der Einmischung unter Zuziehung eines die Hinderungsgründe bescheinigenden Zeugen oder Steuerbeamten, von neuem einzutragen;

b) wird nur der Zeitpunkt der Einmischung oder die Menge des Bierzuges geändert, so wird in Spalte 14 ein begründender Vermerk spätestens vor der Einmischung oder bezüglich des Bierzuges vor dem Ablassen der Würze zum Kochen, event. unter Bescheinigung eines Zeugen oder Beamten gemacht.

3. Fixat haftet für die Richtigkeit aller Eintragungen.

4. Dies Register ist während des Quartals in der Brauerei nach der Anordnung des Oberkontroleurs aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten, innerhalb dreier Tage nach Ablauf des Quartals aber vom Fixaten, mit seiner Unterschrift versehen, unaufgefordert der Hebestelle einzureichen.

(cfr. Schema auf Seite 26.)

Anlage II.

zu Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen.

**Vorschriften,
betreffend**

die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (§. 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.)

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 31. Mai 1872 soll auf Grund des §. 6 a. a. O. vom 1. Januar 1873 ab eine Rückvergütung der Brausteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden.

1.	Der Eintragung		Der Einmischung		Der zu verwendenden Braustoffe Gattung und Menge (Nettogewicht).						Menge und Art des zu ziehenden Biers		13.	14.	15.			
	Tag.	Stunde	Tag.	Stunde	Stoffe zum Steuerfasse von 20 Egr für den Etr		Stoffe zum Steuerfasse von 1 Thlr. für den Etr.		Stoffe zum Steuerfasse von 1 Thl. 10 Egr. für den Etr.		ganz	halbe.				Name des Eintragenden.	Bemerkungen des Firanten.	Revisionsvermerk der Beamten.
		Vormittags.		Nachmittags.	Vormittags.	Nachmittags.	Venenung.	Ge-wicht	Venenung.	Ge-wicht								
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.					
1.	3. Jan.	6.	4. Jan.	7.	Gerstenmalzschrot 26			Stärke-zucker 2		4			Zu 1. Der erwartete Zucker ist aus Magdeburg nicht eingetroffen. Daher werden Malzschrot und Reismehl allein ein gemischt u 5 Hektoliter Bier weniger gezogen. Walsleben.					
2.	4. Jan.	6.	4. Jan.	7.	Gerstenmalzschrot 20					39			Zu 2. Siehe die Bemerkungen zu 1. Walsleben.	Zu 2. Die Mengen (Spalte 6 und 7) vor der Einmischung überwogen und in Uebereinstimmung gefunden.				
3.	10. Jan.	6.	10. Jan.	7.	Gerstenmalzschrot 20			Stärke-zucker 2		44			Zu 3. Die beiden Brauknechte, welche über eine Viertelmeile von der Brauerei entfernt wohnen, haben wegen des in der Nacht stattgehabten starken Schneefalls die Brauerei erst gegen 7 1/2 Uhr erreicht, und ist in Folge dessen der Beginn der Einmischung auf 8 Uhr verlegt. 10/1. 73. Morgens 7 1/2 Uhr. Walsleben.	4./1. 73. Vorm. 7 Uhr. Schulz, Steuer-Aussch.				
													Die Wichtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt 10./1. 73. Schmidt, Ortschulze.					

§. 1. Eine Vergütung wird nur für, solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 50 Pfund (25 Kilogr.) Getreidebrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als mit 20 Sgr. für den Zentner besteuertes Malzsurrogate (§. 1 Ziffer 4—7 des Gesetzes) mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge von Braustoffen auf jeden Hektoliter erzeugten Biers verbraucht worden sind.

Das Bier muß der Regel nach in Fässern oder Flaschen und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens zwei Hektolitern ausgehen. Für besonders gehaltreiche Biere, welche in kleineren Gebinden ausgeführt zu werden pflegen, kann von der obersten Landes-Finanzbehörde die Steuervergütung auch dann bewilligt werden, wenn die Ausfuhr in einer geringeren Menge, mindestens aber in der Menge von 50 Litern erfolgt.

Die Fässer müssen bezüglich ihres Inhalts amtlich geeicht und mit dem Eichempel versehen, auch der bei der Eichung ermittelte Bitterinhalt auf den Fässern mit Zahlen deutlich eingetrannt sein.

Die Flaschen einer Sendung müssen in der Regel dieselbe Größe haben, doch kann ausnahmsweise die gleichzeitige Ausfuhr verschiedener Arten von Flaschen nachgegeben werden, sofern nur die Flaschen gleicher Art je einen gleichen Rauminhalt haben. In ein und dasselbe Kollo dürfen aber nur Flaschen von gleicher Größe verpackt werden.

Fässer müssen spundvoll, Flaschen bis in den Hals hinein gefüllt sein.

Die Vergütung findet erst statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 8) geführt worden ist.

§. 2. Die Vergütung beträgt 10 Sgr. für den Hektoliter und wird nur für je volle fünf Liter berechnet, so daß überschüssende einzelne Liter bei der jedesmaligen Sendung außer Anschlag bleiben.

§. 3. Der Anspruch auf Steuervergütung darf nur zuverlässigen, in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauereien und nur dann zugestanden werden, wenn dieselben von ihnen selbstgebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art ausführen und nach der Anweisung des Hauptamtes Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergibt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Oberkontrolleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Brauer, welche die Steuervergütung in Anspruch nehmen, haben sich dieserhalb an das Hauptamt, in dessen Bezirk die betreffende Brauerei belegen ist, zu wenden. Dasselbe prüft die Betriebsverhältnisse der Brauerei und berichtet darüber an die Direktivbehörde, welche, falls sich keine Bedenken gegen die Gewährung des Antrages ergeben, dem Brauer, nachdem derselbe die in den §§. 1 und 3 angegebenen Bedingungen

protokollarisch übernommen hat, einen Zusagechein nach dem unter A. beigefügten Muster ertheilt. Die Gültigkeit dieses Zusagecheines kann für den Zeitraum eines oder auch mehrerer hintereinander folgender Kalenderjahre bestimmt werden, die Zurücknahme jedoch jederzeit vor Ablauf der darin bezeichneten Gültigkeitsfrist erfolgen, wenn eine der gestellten Bedingungen nicht erfüllt wird.

Ueber die Ausfertigung der Zusagecheine ist bei der Direktivbehörde ein Register zu führen.

§. 5. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruchs auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbekanntmachung (§. 1) sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum deutschen Zollgebiet gehören, oder an den Binnengrenzen gegen die nicht der Brausteuerergemeinschaft angehörigen Bundesstaaten gelegen, oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Ämter befugt, die Vorabfertigung (§. 7) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfnis die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung von der obersten Landes-Finanzbehörde ertheilt.

§. 6. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches der Steuerhebestelle des Bezirks, in welchem seine Brauerei belegen ist, mittelst einer in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen. Einer gleichzeitigen Vorführung des auszuführenden Bieres bedarf es nicht.

Je nachdem die Ausfuhr in Fässern oder in Flaschen erfolgen soll, ist hierzu das eine oder das andere der beiliegenden Muster B. und C. zu verwenden, im ersteren Falle der Inhalt jedes einzelnen Fasses in Hektolitern und Litern im letzteren die Zahl der Flaschen von gleicher Größe in einer Umschließung (Kiste u. s. w.) und die Litermenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe zusammen, in beiden Fällen aber die Bezeichnung der auszuführenden Bierorte nach der ortsüblichen Benennung und das Abfertigungs- bezw. Ausgangsamt, sowie der Empfänger anzugeben.

Kündet die Hebestelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamts nichts zu erinnern, so bucht sie die Anmeldung in dem nach dem anliegenden Muster D. zu führenden Anmelde-Register. Hat die Hebestelle, bei der die Anmeldung erfolgt ist, die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt sie ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung über die Ertheilung des Zusagecheines versehen dem Anmelder zurück. Von den Hauptämtern sind die in ihrem Bezirk geführten Anmelde-Register nach Erledigung aller Eintragungen und zwar spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres mit den Duplikaten der Anmeldungen an die Direktivbehörden

zur Revision einzureichen.

§. 7. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 8) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 9) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport beileiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Literinhalts der Fässer und Flaschen. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Gebinde unverdorbenes Bier enthalten und gehörig befüllt sind.

Ist auf Fässern die nach §. 1 erforderliche amtliche Inhaltsbezeichnung der Eichbehörde nicht deutlich genug erkennbar oder walten sonst gegen die Richtigkeit des declarirten Fassinhalts Bedenken ob, oder sind endlich Gebinde etwa in Folge von Leckage nicht gehörig spundvoll befüllt, und läßt sich die fehlende Menge nicht mit einiger Sicherheit schätzen, so muß eine amtliche Vermessung des betreffenden Fasses vermittelt des Längen- und Höhenmessers und des geeichten Maßstabes, sowie eine Berechnung des Inhalts nach den bezüglichlichen Vorschriften der §. Conradi'schen Anleitung zur Bestimmung des Literinhalts der Brennerei- und Brauereigeräthe eintreten.

Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen ist die Größe der letzteren, deren Zahl und die Gesamtmenge und Beschaffenheit der angemeldeten Flüssigkeit festzustellen. In der Regel werden zu diesem Zwecke probeweise Revisionen genügen.

Wieweit in jedem Falle behufs Feststellung des Inhalts der Gebinde oder der Flaschen die Revision auszudehnen ist, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

Das Ergebnis der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 8. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern oder Landestheilen außerhalb des deutschen Zollgebiets erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamts. Dieses hat in solchem Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen aber bedarf es zur Er-

langung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche bei dem Uebergange über die Grenze gegen den bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Uebergangsabfertigungsstelle zu erteilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche demnächst mit der Eingangsbescheinigung versehen von der bescheinigenden Behörde ohne Zeitverlust dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, unmittelbar zurückzusenden ist.

§. 9. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt nach erfolgter und bescheinigter Revision den Verschluss anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen oder nach den Umständen, z. B. im Falle einer auf dem Transporte stattgehabten Leckage, eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines erteilten Uebergangsscheins belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamte auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffenheit der Eingangsbescheinigung und der Rücksendung der Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die in §. 8 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausfertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 10. Die Aemter, bei welchen die Abfertigung des Bieres erfolgt (§§. 7-9), haben über die bewirkte Feststellung ein Abfertigungsregister nach dem anliegenden Muster E. zu führen.

Da der Ausgang häufig auch von anderen als den Abfertigungsstellen zu bescheinigen ist, so muß außerdem ein besonderes Ausgangsregister nach dem anliegenden Muster F. geführt werden. Ist das Abfertigungsamte zugleich Ausgangsamte, so werden beide Register neben einander geführt.

§. 11. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahrs mittelst einer der Direktivbehörde einzureichenden und sämtliche im Laufe des Vierteljahrs eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung nach dem beiliegenden Muster G.

in doppelter Ausfertigung liquidirt. Dabei ist, wenn die Vermessung (§. 7) eine größere als die angemeldete Littermenge ergeben hat, doch nur letztere für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 12. Die Direktivbehörden stellen die zu vergütenden Brausteuerbeträge fest und ertheilen hierüber Zahlungsanweisung an die Hauptämter unter Zufertigung eines Exemplars der geprüften und bescheinigten Liquidationsnachweisung (Muster G.) zum Rechnungsbelage. Innerhalb Jahresfrist vom Tage der Anweisung an gerechnet, können die angewiesenen Beträge auf zu entrichtende Brausteuer angerechnet oder baar erhoben werden.

Zufageschein Nr. 3.
auf Brausteuer-Vergütung
für
das Jahr 1873.

A.

Nach §. 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 und den dazu vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften wird dem Brauereibesitzer Weiß zu Berlin auf den Antrag vom 27. Dezember 1872 unter Hinweis auf seine protokollarische Verpflichtung vom 31. Dezember 1872 für das Jahr 1873 die Zusage ertheilt, daß ihm für das gemäß seiner erwähnten Verpflichtung gebraute Bier, wenn dasselbe in geeichten Fässern oder in Flaschen von gleichmäßiger Größe und bei jeder einzelnen Sendung in einer Menge von mindestens zwei Hektolitern unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kontrollen aus dem Geltungsbereiche des vorerwähnten Gesetzes vom 31. Mai 1872 ausgeführt worden ist, eine Steuervergütung von 10 Sgr. für je 100 Liter nach erfolg-

ter vierteljährlicher Liquidation des Hauptamtes für inländische Gegenstände zu Berlin gewährt werden soll.

Bei Nichterfüllung einer der von dem Weiß übernommenen Verpflichtungen kann vorstehende Zusage von der unterzeichneten Behörde jederzeit zurückgenommen werden.

Berlin, den 3. Januar 1873.

(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschrift.)

B.

Anmelde-Register Nr. 4.

Anmeldung

über

Ausfuhr von Bier in Fässern.

Der unterzeichnete Weiß als Besitzer der zu Berlin belegenen Brauerei meldet hiermit dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin, daß er beabsichtigt, daß nach Gebindezahl und Menge nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin zur Abfertigung zu stellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu Hamburg an den H. Schulz zu Hamburg in Hamburg (Land) auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zu sagte Steuervergütung zu gewähren und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu jedem Hektoliter desselben mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge an Braustoffen verwendet ist.

Angabe des Versenders.					Revisionsbefund.						
Laufende Nummer.	Der einzelnen Gebinde		Raum- inhalt der Fässer nach dem Ergebnis der Eichung.	Menge des in den einzelnen Fässern befindlichen Bieres.	Des Ab- ferti- gungs- Regi- sters Num- mer.	Der einzelnen Gebinde		Durch Ver- messung ermittelte Bier- menge.	Bemerkungen über a) probeweise Ermit- telung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangs- scheins.		
	Marke und Num- mer.	Inhalt mit Bezeichnung der Bier- sorte.				Hecto- liter.	Liter.			Inhalt mit Bezeichnung der Bier- sorte.	Raum- inhalt nach dem Eich- stempel.
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.		9.	10.
1	W. 10	Bairisch Bier.	2	3	2	—	2	3	1	99	
	11	dito.	2	2	2	—	2	2	1	99	
							Sa.	3	3	98	
									Drei Hectoliter acht u. neunzig Liter.		

Berlin, den 6. Januar 1873.

Weiß,

Brauerei-Besitzer.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. 4 eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Anmeldenden von der (Directivbehörde) für das Jahr 1873 ein Zusagechein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nr. 3 erteilt worden ist.

Berlin, den 6. Januar 1873.

(Stempel.) (Firma und Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Unseitig bezeichnete Gebinde sind heute mit tag Uhr unter Verschluss von hier abgelassen und zummehr binnen Tagen dem Amte zu behufs Kontrollirung des Ausgangs zu stellen.

den ten (Stempel.)

(Firma.) (Unterschriften.)

Daß die unseitig bezeichneten Gebinde, welche unter Nr. des Ausgangs-Registers nachgesehen werden, nach Abnahme (unter Belassung des unverlegt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

den ten (Stempel.)

(Firma.) (Unterschriften.)

Oder

Unseitig bezeichnete zwei Gebinde sind in den Güterwagen Nr. 1700 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heute Nachmittags 2 1/2 Uhr, mit zwei Schlössern (Serie 217/618) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen drei Tagen bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 7. Januar 1873

(Stempel.)

(Firma.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am 9. Januar cr. Vormittags 8 1/2 Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter zwei Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. 1 angeschrieben

Hamburg, den 9. Januar 1873.

(Stempel.)

(Firma.) (Unterschriften.)

Für die Richtigkeit der Ermittlungen Berlin, den 7. Januar 1873.

Die Revisionsbeamten.

N. N.

N. N.

Ober-Steuerkontroleur.

Steuer-Aufseher.

Eingangs-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß die oben bezeichneten Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hierdurch bescheinigt.

den ten (Stempel.)

(Firma.) (Unterschriften.)

C.

Anmelde-Register Nr. 5.

Anmeldung

über

Ausfuhr von Bier in Flaschen.

Der unterzeichnete Weiß als Besitzer der zu Berlin gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände zu Berlin, daß er beabsichtigt, daß nach Verpackung und Menge nachstehend näher angegebene Bier in Flaschen innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steueramte für ausländische Gegenstände zu Berlin zur Abfertigung zu stellen und demnach über die Großherzoglich Hessische Orts-Einnehmerlei zu Heppenheim an Erleben zu Heidelberg im Großherzogthum Baden auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuer-vergütung zu gewähren und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu jedem Hektoliter desselben mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge an Braustoffen verwendet ist.

(Insoweit die angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend anzuhängen.)

Angabe des Versenders

Der einzelnen Kollo			In dem Kollo befinden sich Flaschen von gleicher Größe. <small>(Anzahl der Flaschen).</small>	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Bieres.		Gesammtmenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe.		Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Bieres.
laufende Nummer.	Benennung.	Marke und Nummer.		Hektolit.	Liter.	Hektolit.	Liter.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
1.	Kiste	W. 10.	200	1.	2.	—		Bitter-Bier

Berlin, den 6. Januar 1873.

Weiß, Brauerei-Besitzer.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. 5 eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Anmeldenden von der (Direktivbehörde) für das Jahr 1873 ein Zulageschein zum Bezuge der Brausteuervergütung unter Nr. 3 ertheilt worden ist.

Berlin, den 6. Januar 1873.

(Stempel.)

(Firma und Unterschrift.)

Revisionsbefund.

Des Ausfertigungs-Registers Nummer.	Benennung des Kollo.	Darin befinden sich Flaschen von gleicher Größe. <small>(Anzahl der Flaschen.)</small>	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Bieres.		Gesammtmenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe.		Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Bieres.	Bemerkungen über a) probeweise Ermittlung des Inhalts der Flaschen, b) Anlegung des Kollover schlusses, c) Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
			Hektolit.	Liter.	Hektolit.	Liter.		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.		
14.	1 Kiste	200	1	2	—	Bitter-Bier.	a) 2 Flaschen sind nachgemessen und der Inhalt geprüft; b) die Kiste ist über X geschnürt und mit einem Blei verschlossen.	

Für die Richtigkeit der Ermittlungen
Berlin, den 8. Januar 1873.

Die Revisionsbeamten.

R. N.

Ober-Steuerkontroleur.

R. N.

Steuer-Aufseher.

Insofern die angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend

Ausgangs-Bescheinigungen.
 Umseitig bezeichnetes eine Kollo ist heut Nachmittags 3 Uhr unter Verschluss von hier abgelassen und nunmehr binnen acht Tagen der Orts-Einnehmerei zu Heppenheim behufs Kontrolirung des Ausgangs zu stellen.
 Berlin, den 8. Januar 1873.
 (Stempel.) (Firma.)
 (Unterschriften.)

Das das umseitig bezeichnete eine Kollo, welches unter Nr. 2 des Ausgangs-Registers nachgewiesen wird, nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden ist, wird hiermit bescheinigt.
 Heppenheim, den 12. Januar 1873.
 (Stempel.) (Firma.)
 (Unterschriften.)

Oder
 Umseitig bezeichnete Kollo sind in den Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen, welcher heut mittag Uhr, mit Schlössern (Serie) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen Tagen bei dem Amte zu übergeben worden ist.
 den ten (Stempel.) (Firma.)
 (Unterschriften.)

Bereitsverhältnisse abzuändern

Der bezeichnete Güterwagen ist am ten mittags Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverlezten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter Kollo ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. angeschrieben.
 den ten (Stempel.) (Firma.)
 (Unterschriften.)

Eingangs-Bescheinigung.
 (für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.)
 Das das oben bezeichnete eine Kollo mit Bier in Flaschen gefüllt hier eingegangen ist, wird hierdurch bescheinigt.
 Heidelberg, den 13. Januar 1873.
 (Stempel.) (Firma.)
 (Unterschriften.)

D.
Anmelde-Register
 des Amtes zu für 18 über
 Bier, welches mit Anspruch auf Rückvergütung der Brausteuer ausgeführt werden soll.
 Dieses Register enthält Blätter welche mit einer von dem Unterzeichneten angelegelten Schnur durchzogen sind.
 (Datum und Unterschrift.)

Kaufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders			Dem Versender ist ein Zusage-schein ertheilt <small>(für d. unter Jahr. Nr.)</small>	Summarische Angabe der Gesamtheit oder der Flaschenzahl.	Gesamtmenge des darin enthaltenen Biers. <small>(Hottl. Liter.)</small>	Die Abfertigung des Biers soll stattfinden bei dem Amte zu	Der Ausgang des Bieres soll stattfinden über das Amt zu	Name und Wohnort des Empfänger.	Die Steuervergütung für die erfolgte Bierausfuhr ist liquidirt.			Bemerkungen.
		Namen.	Stand.	Wohn-Ort. (Ort, wo die Brauerei liegt.)							von dem Hauptamte zu	für das Quartal	unter Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

E.
Abfertigungs-Register
 des Amtes zu für 18 über
 Bier, welches mit Anspruch auf Rückver-

gütung der Brausteuer ausgeführt wird.
 Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angelegelten Schnur durchzogen sind.
 (Datum und Unterschrift.)

Anmeldung.

Kaufende Nummer.	Tag der Bestellung des Biers zur Ausfertigung.	Name und Stand des Versenders.	Die Brauerei ist belegen:			Dem Versender ist ein Zusagechein ertheilt.		Summarische Angabe der Gebinde oder der Flaschenzahl von gleicher Größe.	Der einzelnen Gebinde oder der Gesamtfaschen von gleicher Art Inhalt:	
			Name des Orts.	Im Bezirk der Steuerstelle zu	Im Bezirk des Hauptamtes zu	für das Jahr.	unter Nummer.		Hectol.	Liter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		

Revisionsbefund.

Tag der Abfertigung.	Summarische Anzahl der Gebinde oder (bei Flaschen) der Kollis.	der einzelnen Gebinde.		durch etwaige Vermessung ermittelter Inhalt der einzelnen Gebinde.		Anzahl und Größe der Flaschen gleicher Art in jedem einzelnen Kollis.	Gesamtmenge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe.		Bezeichnung der Biers, soweit eine Inhaltsermittlung stattgefunden hat.	Bemerkungen über Anlegung des Verschlusses.	Name der Revisionsbeamten.	Verbleib der Anmeldung.		Bemerkungen.
		Marke und Nummer.	Geichter Fassinhalt.	Hectol.	Liter.		Hectol.	Liter.				am dem Ausgangsamte zu	Die Anmeldung ist überwiesen (Datum).	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.		

Ausgangsregister

des Amtes zu über Bierlieferung, für welche die Rückvergütung der Brausteuer beansprucht wird.

für 18 Rückvergütung der Brausteuer beansprucht wird.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angelegten Schnur durchzogen sind. (Datum und Unterschrift.)

Kaufende Nummer.	Tag der Ankunft der Sendung.	Name und Stand des Versenders.		Die Brauerei ist gelegen		
		Name des Orts.	im Bezirk der Steuerstelle zu	im Bezirk des Hauptamtes zu	Name des Orts.	im Bezirk der Steuerstelle zu
1.	2.	3.		4.	5.	6.

Die Abfertigung des Biers hat stattgefunden					Die Anmeldung ist überwiesen.				
beim Antrage zu unter Nr. des Abfertigungs-Registers	Summarische Anzahl der Gebinde (bei Ausfuhr in Flaschen, der Kollis).	Summarische Menge des abfertigten Biers.	Bemerkung über Abnahme oder Verlassung des Verschusses.	Der Ausgang hat stattgefunden an:	Namen der Begleitungsbeamten.	zum Eingange an die Uebergangsstelle zu	dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, zu	am (Datum)	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

G.

Nachweisung
der

mit dem Anspruch auf Steuerbegünstigung aus dem Bezirk des Hauptamtes zu stattgehabten Versendungen von Bier, nebst Liquidation der dafür zu gewährenden Rückvergütung an Brausteuer für das te Vierteljahr 18

(cfr. Schema auf Seite 35.)

Anlage III.

zu Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen.

Grundsätze

die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer (§. 22 Ziffer 2. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872).

§. 1. Die Directivbehörden sind ermächtigt, den Besitzern von Brauereien auf Antrag zu gestatten, daß sie die Brausteuer von denjenigen Stoffen, welche vor der Einmischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem im §. 1. des Gesetzes festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten, noch unvermahlten Stoffe entrichten.

Voraussetzung dieser Bewilligung ist, daß die Brauereibesitzer:

- 1) das Vertrauen der Steuerbehörde genießen;
- 2) kaufmännische Bücher über die Art und Menge der angeschafften und verbrauchten Braustoffe, den Zu- und Abgang an Bier, sowie den Preis des letzteren führen und den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen bereit sind,
- 3) jährlich im Durchschnitt mindestens 1000 Centner Malz oder andere der Vermahlung unter-

liegende Stoffe in ihrer Brauerei verwendet haben oder doch künftig zu verwenden gedenken;

4) sich den in den folgenden §§. 2—13 enthaltenen allgemeinen, sowie den ihnen etwa im einzelnen Falle besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen wollen.

§. 2. In der Regel darf nur solchen Brauern die im §. 1 erwähnte Vergünstigung zugestanden werden, welche in ihrer Brauerei selbst, oder doch in räumlicher Verbindung mit letzterer eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen aufgestellt haben und ausschließlich dazu benutzen, um darauf die zur Verwendung in der betreffenden Brauerei bestimmten Braustoffe (§. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes) vermahlen zu lassen.

Ausnahmsweise können jedoch mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde auch solche in demselben Orte ihr Gewerbe treibende Brauer, welche eine lediglich dem Zwecke der Vermahlung ihrer Braustoffe dienende, an ihrem Wohnorte belegene Mühle gemeinschaftlich entweder besitzen („Genossenschafts-Mühlen“) oder doch auf Grund besonderen Uebereinkommens mit dem Eigenthümer dauernd benutzen, zur Vermahlungssteuer zugelassen werden, sofern nach den örtlichen Verhältnissen die Benutzung anderer Mühlen zur Vermahlung von Braustoffen oder die heimliche Einbringung solcher bereits vermahlten Stoffe von auswärts durch geeignete Kontrollen ohne Mehraufwand von Verwaltungskosten zu verhüten ist.

§. 3. Die zur Vermahlung der Braustoffe dienenden Mühlenwerke müssen mit dem Fußboden in feste Verbindung gebracht, der Rumpf des Malzgangs muß gefalzt, völlig sichernd verschließbar und in der Regel so groß sein, daß er diejenige Menge mit einmal faßt, welche den Bedarf für die Einmischungen eines Tages, oder doch — wo mehrmals des Tages gebraut wird — den Bedarf zu einer Einmischung bildet. Im Uebrigen muß die Mühle in allen Theilen so eingerichtet sein, daß ohne Anwendung erkennbarer Gewalt eine Oeffnung des Rumpfs oder die Gewinnung sonstiger Zugänge zur

Mühle zum Zwecke heimlicher Bereitung von Braustoffen nicht ausführbar ist.

Dem Antrage auf Zulassung zur Vermahlungssteuer ist eine Beschreibung der inneren Einrichtung der Mühle und der mit letzterer im Zusammenhange stehenden Räume nebst einer linearischen Zeichnung in zwei Exemplaren beizufügen, deren Richtigkeit der Bezirks-Oberkontroleur zu prüfen und zu bescheinigen hat. Findet der Antrag demnächst Genehmigung, so ist das eine Exemplar bei der Hebestelle aufzubewahren, das andere an einem geeigneten Ort in dem Mühlenraume anzuhängen.

Jede später beabsichtigte Aenderung in der Einrichtung der Mühle bedarf der in gleicher Weise vorher einzuholenden Genehmigung der Direktivbehörde.

§. 4. Mit Eintritt der Vermahlungssteuer sind die Mühlenöffnungen und, soweit es nach dem Ermessen des Bezirks-Oberkontroleurs für erforderlich gehalten wird, auch die Mahltriebwerke dauernd unter amtlichen Verschluss zu stellen. Der Verschluss erfolgt in der Regel durch Kunstschlösser. Die Kosten für Anschaffung und Reparaturen der letzteren, sowie für die zur Anlegung der Schlösser erforderlichen Einrichtungen an den Mühlenwerken hat der Brauer zu tragen, ohne deshalb Eigenthumsansprüche an den Schlössern zu erwerben.

Ausnahmsweise kann der Verschluss einzelner Zugänge nach dem Ermessen des Oberkontroleurs durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt werden, wozu der Brauerei-Inhaber das Material unentgeltlich herzugeben hat.

§. 5. Ein Brauer, welcher zur Vermahlungssteuer zugelassen ist, hat, sobald er Braustoffe auf seiner Mühle vermahlen lassen will, solches der Hebestelle vorher innerhalb der in §. 17 des Gesetzes vorgesehenen Frist schriftlich oder mündlich unter Angabe:

- 1) der Art und Menge (Nettogewicht der zu vermahlenden Stoffe,
- 2) des Tags und der Stunde der beabsichtigten Aufschüttung auf die Mühle,

anzuzeigen und gleichzeitig die nach §. 1 bezw. §. 22, 11 des Gesetzes zu berechnende Brausteuer davon zu entrichten.

Diese Anzeige ist von der Hebestelle in das nach Nr. 11 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes (Muster H) zu führende Anmelde-Register, die erhobene Steuer gleichzeitig in das Heberegister einzutragen und dem Anmeldenden ein Mahl-Erlaubnißschein nach dem Muster A. zu erteilen, welcher zugleich als Quittung für die Steuerentrichtung dient.

§. 6. Die Aufschüttung von Braustoffen auf die Mühle darf nur innerhalb der in §. 19 des Gesetzes für die Einmischung bestimmten Zeit erfolgen. Auch für die Vermahlung selbst ist in der Regel die vorerwähnte Zeit inne zu halten; doch können bei nachgewiesenem Bedürfnis Ausnahmen hiervon seitens des Hauptamtes bewilligt werden.

§. 7. Zur angezeigten Stunde der Vermahlung hat der mit der Kontrolle der Brauerei beauftragte Beamte

sich in dem Mühlenraum einzufinden, den ihm vorzulegenden Mahl-Erlaubnißschein zu prüfen und, falls hierbei nichts zu erinnern ist, den Verschluss von den Mühlenöffnungen, soweit für den Betrieb erforderlich, zu lösen, demnächst das deklarirte Mahlgut in seiner Gegenwart verwiegen und aufschütten zu lassen, den Zugang zum Mühlenrumpf aber sogleich nach beendeter Aufschüttung wieder zu verschließen.

Der Brauer ist verpflichtet, alsbald nach der Aufschüttung mit der Vermahlung zu beginnen und dieselbe ohne willkürliche Unterbrechung zu beenden.

Der Bezirks-Oberkontroleur ordnet für jede Mühle besonders an, ob und in wie weit noch sonstige Theile derselben nach Beendigung der einzelnen Vermahlungen amtlich zu verschließen sind.

§. 8. Der Aufsichtsbeamte hat das Ergebniß der Verwiegung auf dem Mahl-Erlaubnißschein zu vermerken und letzteren nach beendeter Verwiegung der Hebestelle zurückzugeben, welche, sofern sich ein den Steuerwerth von 1/2 Groschen erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht gegen die Anzeige (§. 5) ergeben hat, die Nachbesteuerung bei der folgenden Deklaration, event. am Schlusse des laufenden Vierteljahrs zu veranlassen, den erledigten Mahl-Erlaubnißschein aber dem Anmeldungs-Register als Belag beizufügen hat.

Übersteigt die zur Vermahlung gestellte Menge an Braustoffen die angezeigte und versteuerte Menge um mehr als zehn Prozent, so ist auf Grund des §. 29 Ziffer 4 des Gesetzes gegen den Brauer die Untersuchung wegen Defraudation einzuleiten.

§. 9. Ueber die jedesmalige Benutzung der Mühle, insbesondere den Tag und die Stunde der Rumpfüffnung, die Aufschüttung des Mahlguts und den Wiederverschluss ist ein vom Brauer an einem passenden Orte im Mühlenraume aufzubewahrendes Mühlenregister nach dem anliegenden Muster B. zu führen.

Die Eintragungen darin sind insoweit durch den Aufsichtsbeamten selbst zu bewirken, als die betreffende Handlung von ihm vorgenommen oder doch in seinem Beisein geschehen ist; im Uebrigen hat der Brauer oder der von ihm ein für alle Mal hierzu bestimmte Vertreter die bezüglichen Spalten des Registers dem Vordruck gemäß auszufüllen.

§. 10. Für den Ausnahmefall, daß der Aufsichtsbeamte verhindert sein sollte, die Benutzung des Mühlenwerks durch Abnahme des Verschlusses zur angezeigten Stunde (§. 7) freizugeben, auch eine anderweitige Vertretung desselben rechtzeitig nicht sollte bewirkt werden können, hat die Hebestelle die Schlüssel zu dem Rumpfverschluss dem Brauer mit der Ermächtigung zur Oeffnung des Rumpfes und zur Aufschüttung der deklarirten Menge an Braustoffen auszuhändigen zu lassen.

Ist der Verschluss durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt, oder dem Brauer ein für allemal der Besitz eines unter amtlichem Siegelverschlusse liegenden Reservechlüssels zu dem Kunstschlusse anvertraut worden, so können die Siegel nach Ablauf einer Stunde nach der zur Aufschüttung deklarirten Zeit, vom Brauer

unter Zuziehung eines unverdächtigen Zeugen gelöst und darf mit der Vermahlung alsdann begonnen werden. Das Geschehene ist im Mühlenregister unter Mitunterschrift der Zeugen zu vermerken.

In solchen Fällen ist, soweit möglich, dafür Sorge zu tragen, daß die vermahlene Braustoffe vor ihrer Einmischung amtlich nachverwogen werden; auch muß, wenn dem Brauer der Schlüssel zum Kunstschloße ausgehändigt oder der Siegelverschluß des ihm anvertrauten Reserveeschlüssels von ihm gelöst wurde, zu späteren Verschlußanlagen in der betreffenden Mühle ein anderes Kunstschloß verwendet werden.

§. 11. Jede absichtliche Verletzung des Mühlenverschlusses durch den Brauer oder seine Gewerbsgehülfen ist auf Grund der Schlußbestimmung im §. 35 des Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe von 100 Thalern zu ahnden, welche in Wiederholungsfällen bis zu 200 Thalern erhöht werden kann.

Erfolgt eine Verletzung der Mühlenverschlüsse durch Zufall oder Versehen, so hat der Brauer sofort davon unter Angabe der näheren Umstände der Hebestelle schriftlich Anzeige zu machen. Unterläßt er solches, so soll ihn die Strafe der absichtlichen Verschlußverletzung treffen, sofern er nicht nachträglich den vollständigen Gegenbeweis zu führen im Stande ist.

§. 12. So lange die Brausteuern als Vermahlungssteuer erhoben wird, ist der Brauer für den Betrieb der Brauerei rücksichtlich derjenigen Stoffe, welche einer Verarbeitung auf Mühlenwerken unterliegen, von den Beschränkungen der §§. 13 Absatz 3, 16, 17, 19, 20 und 21 des Gesetzes bezüglich der Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschrot, der Anmeldung jeder einzelnen Einmischung der Zeit derselben *ic.* und des Nachmischens befreit. Im Uebrigen finden auf den Brauereibetrieb alle Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere über die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße, den Aufstellungsort der Waage, die Aufbewahrung der Braustoffe, die Deklaration und Besteuerung der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate und die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten Anwendung. Außerdem ist der Brauer verpflichtet, über alle in der Brauerei vorkommenden Einmischungen ein Notizregister zu führen, in welches vor Beginn jedes ersten Einmischungsaktes die fortlaufende Nummer der Gebräube, Tag und Stunde der Einmischung, die Menge der für letztere zu verwendenden Braustoffe nach Zentnern und Pfunden, sowie nach Beendigung des Braualtes die Menge des daraus gezogenen Bieres nach ganzen und halben Hektolitern unter Angabe der Gefäße, auf welche letzteres gebracht ist, genau und vollständig einzutragen ist.

Den Aufsichtsbeamten ist dieses Register auf Verlangen bei ihren Brauerei-Revisionen zur Einsicht vorzulegen; dieselben sind berechtigt, das zur Einmischung bereit gehaltene Material einer Nachverwiegung zu unterwerfen und den weiteren Brauakt, sowie den Bierzug zu kontrolliren.

§. 13. Der Brauer, welcher die Brausteuern als Vermahlungssteuer entrichtet, darf:

- 1) die zur Verwendung in seiner Brauerei bestimmten Stoffe auf keinen anderen als den hierzu deklarirten und genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen,
- 2) in seine Wohnungs-, Mühlen- oder Brauereiräume keine bereits anderweit vermahlene (geschrotete) Braustoffe aufnehmen,
- 3) keine anderen zum Vermahlen von Baustoffen geeigneten Mühlenwerke innerhalb der Grenzen des Brauereigrundstücks halten oder zulassen, es sei denn, daß in diesen (zu 1 bis 3) die Erlaubniß hierzu bei dem Hauptamte vorher schriftlich eingeholt sein sollte.

Die Genehmigung ist jedoch in allen genannten Fällen nur ausnahmsweise auf den Nachweis eines dringenden Bedürfnisses unter den nach Bewandniß des einzelnen Falles alsdann besonders anzuordnenden Kontrollen und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

Wenn der Brauer den unter 1 bis 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, so soll ihn, abgesehen von der nach §. 29 Ziffer 4 des Gesetzes etwa verwirkten Defraudationsstrafe, auf Grund des §. 35 Ziffer 7 und der Schlußbestimmung daselbst eine Ordnungsstrafe von 100 Thalern treffen, welche im Wiederholungsfalle bis auf 200 Thaler erhöht werden kann.

§. 14. Der Brauer, welchem die Entrichtung der Brausteuern als Vermahlungssteuer zugestanden worden, hat sich den vorstehend in den §§. 1-13 gestellten allgemeinen sowie der ihm etwa besonders vorzuschreibenden Bedingungen protokolllarisch zu unterwerfen; auch bleibt der Direktivbehörde überlassen, unter Berücksichtigung der durch die Dertlichkeit und die Mähleneinrichtungen bedingten besonderen Verhältnisse ein den Brauer verpflichtendes Spezialregulativ zu erlassen, von welchem ein Exemplar in der Brauerei auszulegen ist.

Die Zulassung zur Vermahlungssteuer erfolgt nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Letzterer soll namentlich dann eintreten, wenn der Brauer sich erheblicher oder wiederholter Verletzungen der ihm auferlegten Verpflichtungen schuldig macht.

§. 15. Sofern nach §. 2 Absatz 2 mehreren Brauereien die gemeinschaftliche Benutzung derselben Mühle gestattet worden ist, finden die Vorschriften in den §§. 3, 4, 6, 7 und 9 auf die Genossenschaftsmühle gleichmäßige Anwendung, auch ist jeder Genossenschafter den Bestimmungen der §§. 1, 5, 8 und 10 bis 14, jedoch mit der Maßgabe zu unterwerfen, daß

- 1) die Anforderung einer jährlichen Minimalverwendung an Braustoffen (§. 1 Ziffer 3) nicht an den Einzelnen, sondern an alle Genossen zusammen zu stellen,
- 2) in der Vermahlungsanzeige (§. 5) noch die Anzahl der Säcke, in welchen, und die Stunde zu welcher die Braustoffe nach und von der Mühle geschafft werden sollen, sowie die Art des Transports anzugeben ist,

- 3) der Transport des Mahlguts nach und von der Mühle nur in den Stunden von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr erfolgen darf.
- 4) der Mahl-Erlaubnißschein (S. 5) dem Transport zum Ausweise beizufügen und erst nach Aufnahme des fertigen Gemahls in die betreffenden Brauereiräume der Hebestelle zurückzugeben (S. 8).
- 5) das Mühlenregister (S. 9) für jeden Genossenschaftler in einem besonderen Konto zu führen und
- 6) für die in der Mühle zu beobachtenden Verpflichtungen von den Brauern ein der Steuerverwaltung gegenüber zunächst verantwortlicher gemeinschaftlicher Vertreter zu bestellen ist.

I Als Steuer-Quittung. Muster A

Mahl-Erlaubnißschein.

Anmeldungs-Register Nr. 6.

Hebe-Register Nr. 87.

Der Brauer Werner zu Großdorf meldet zur Vermahlung auf seiner in der Brauerei daselbst belegenen Mühle an:

netto „Dreißig Zentner 50 Pfund Gerstenmalz“ und hat dafür die Brausteuer mit:

„Zwanzig Thlr. 10 Silbergroschen“ entrichtet.

Die Vermahlung soll beginnen am 13. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr.

Neustadt, den 12. Juli 1873.

Steuer-Amt.
Müller,
Steuer-Einnehmer.

II. Als Register-Beleg.

Mahl-Erlaubnißschein.

Anmeldungs-Register Nr. 6.

Hebe-Register Nr. 87.

Der Brauer Werner zu Großdorf meldet zur Vermahlung auf seiner in der Brauerei daselbst belegenen Mühle an:

netto „Dreißig Zentner 50 Pfund Gerstenmalz“ und hat dafür die Brausteuer mit:

„Zwanzig Thaler 10 Silbergroschen“ entrichtet.

Die Vermahlung soll beginnen am 13. Juli d. J., Vormittags acht Uhr.

Neustadt, den 12. Juli 1873.

Steuer-Amt.
Müller,
Steuer-Einnehmer.

Bemerk des Aufsichts-Beamten.

Das vorstehend deklarirte Mahlgut ist heut auf: brutto dreißig Zentner 95 Pfund in 15 Säcken nach Abzug des Gewichts der letzteren mit 46 Pfund auf:

netto dreißig Zentner 49 Pfund in meinem Beisein verwogen, um 7^{1/2} Uhr Vormittags auf den Mühlenrumpf geschüttet und letzterer sodann vorschriftsmäßig von mir verschlossen worden.

Großdorf, den 13. Juli 1873.

Schulze,
Steuer-Aufsicher.

1 Der Mehrbefund mit 3 Pfund ist laut Hebe-Register Nr. 00 mit 1 Thlr. Sgr. nachversteuert worden.

2. Erledigt, den 18.

1. Der Mehrbefund mit 3 Pfund ist laut Hebe-Register Nr. mit 1 Thlr. Sgr. nachversteuert worden.

2. Erledigt, den 18.

NB. 1 zu durchstreichen, wenn kein steuerpflichtiger Mehrbefund sich ergeben hat.

Mühlen-Register

für die Brauschrotmühle in der Brauerei des Werner zu Großdorf für das Jahr 1873.

Enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angelegelten Schnur durchzogen sind.
Neustadt, 30. Dezember 1872.

N. N.
Ober-Steuerkontrolleur.

Laufende Nummer.	Der Kumpfföffnung		Des aufgeschütteten Mahlguts					Nummer des betreffenden Mahl-Erlaubniß-scheines.	Stunde des Wieder-verschlusses des Kumpfes.	
	Tag.	Stunde	Gattung.	Der einzelnen Schaaalen			Gesamt-Menge (Netto-Gewicht)			
				Sackzahl.	Brutto-Gewicht		Str.			Pfd.
					Str.	Pfd.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
1.	13. Juli 1873	8	Gerstenmalz	5	10	32			6/87.	8 ¹ / ₄ U.
				5	10	31				
				5	10	32				
				15	30	95				
			ab : Gewicht der leeren Säcke . . .	15	.	46				
			Rest	30	49		

Bescheinigende Namens-Unterschrift des Steuerbeamten für die Spalten 1—9.	Der Beendigung der Vermahlung		Bescheinigende Namens-Unterschrift des Brauers für Spalte 11 und 12.	Sonstige Revisions-Bemerkungen. (Anlegung und Abnahme der Verschlüsse.)
	Tag.	Stunde		
10.	11.	12.	13.	14.
Schulze, Str.-Auf.	13. Juli 1873	10	Berner	13/7. 73. U. 8 ¹ / ₄ Uhr. Kumpffverschluss unverleht befunden und nach Einschüttung zu No. 1 wieder angelegt. Die anderen Verschlüsse unverleht. Schulze, Steuer-Auff.

